

# ARCHIVALISCHE ZEITSCHRIFT

Herausgegeben von der  
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

82. Band

Sonderdruck  
im Buchhandel nicht erhältlich



1999

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

## Inhalt

ROBERT KRETZSCHMAR, Die „neue archivistische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse . . . . .	7
JOHANNES BURKARDT, Karl Gustav Könnecke: Archivlehre. Vorlesung, gehalten an der Universität Marburg im Wintersemester 1894/95. Nach einer Mitschrift von Felix Rosenfeld herausgegeben und mit einer Einleitung versehen . . . .	41
MICHÈLE SCHUBERT, Paul Fridolin Kehr als Professor und als Akademiemitglied in Göttingen (1895–1903). Ein Historiker im Konflikt zwischen Lehre und Forschung. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Papsturkundenedition . . . .	81
ULRICH VAN DER HEYDEN, Missionsarchive in Deutschland – unbekannte Quellen für die Historiographie Südafrikas. Dargestellt vornehmlich an Hand der Berliner Missionsgesellschaft . . . . .	127
GEORG VOGELER, Die Rechnung des Straubinger Viztums Peter von Eck (1335) und ihre Stellung im mittelalterlichen Rechnungswesen Bayerns . . . . .	149
Die Bibliographie zum Archivwesen für die Jahre 1996 und 1997 erscheint in Band 83 (2000).	

## Die „neue archivistische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten

### Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse

VON  
ROBERT KRETZSCHMAR

*Nicht aus der Praxis heraus erwachsene, sondern theoretisch  
ersonnene Vorschriften über Aktenkassationen halte ich für  
wertlos. Je abstrakter die gefundenen Formeln gefaßt werden,  
desto weniger nützen sie.*

Georg Hille auf dem 2. Deutschen Archivtag in Dresden 1900

Auf dem 64. Deutschen Archivtag 1993 in Augsburg wies Hermann Rumschöttel, damals noch Vorsitzender des Vereins deutscher Archivare, in seinem Eröffnungsreferat „Das deutsche Archivwesen seit dem 3. Oktober 1990. Eine Zwischenbilanz“ auf „die“ – wie er formulierte – „in den letzten Jahren von allen Seiten engagiert geführte Auseinandersetzung über Theorie und Praxis der sogenannten ‚archivistischen Bewertung‘“ hin, die „ein optimistisch stimmendes Beispiel für die vor uns liegenden Diskussionen“ sei<sup>1</sup>.

Nur wenige Jahre zuvor – am 19. Mai 1990 – hatte Bodo Uhl, der seinerzeit bei der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns für alle Grundsatzfragen der Bewertung zuständig war, in einem Referat auf dem 50. Südwestdeutschen Archivtag in Biberach a.d. Riß festgestellt, daß es seit dem „großen Beitrag zur archivistischen Bewertung von H. Booms [...] in der Bundesrepublik Deutschland ruhig geworden [sei] in der Grundsatzdiskussion um die Bewertung von Schriftgut“<sup>2</sup>.

Was war zwischen diesen beiden Aussagen geschehen?

Rückblickend kann man mit guten Gründen behaupten, daß es eben jene Biberacher Tagung war, in der man erstmals seit längerem Fragen der Bewertung wieder verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet hatte. Und es war eben jenes Referat von Uhl selbst, das am Anfang einer neuen Bewertungsdiskussion stand.

<sup>1</sup> In: Der Archivar 47 (1994) Sp. 30.

<sup>2</sup> Bodo Uhl, Der Wandel in der archivistischen Bewertungsdiskussion. In: Der Archivar 43 (1990) Sp. 530.

Grund genug, gut zehn Jahre nach Biberach und dem – vielzitierten, ja geradezu klassisch gewordenen – Referat Uhls einmal Bilanz zu ziehen und zu fragen: Wie kam es zur sogenannten neuen archivischen Bewertungsdiskussion? Wie hat sich diese im weiteren entwickelt? Zu welchen Ergebnissen hat sie bisher geführt? Und vor allem: Wo muß man noch weiterkommen?

Der 50. Südwestdeutsche Archivtag in Biberach/  
Riß und der 62. Deutsche Archivtag in Aachen.  
Wiedererwachtes Interesse an der Bewertung

Der 50. Südwestdeutsche Archivtag 1990 in Biberach hatte das Rahmenthema „Bewertung von Archivgut“<sup>3</sup>. Den Anstoß hierzu hatte nicht zuletzt die seit 1987 in Gang gekommene Archivgesetzgebung gegeben, die eine neue rechtliche Grundlage für die Überlieferungsbildung und die Aussonderungspraxis geschaffen hatte. So beschäftigte sich auch ein Referat mit der Frage, welche Konsequenzen sich für die Überlieferungsbildung in Baden-Württemberg aus dem Archivgesetz ergeben<sup>4</sup>. Daneben standen, ebenfalls auf dieses Bundesland bezogen, Referate zur Aussonderung und Bewertung von Unterlagen der staatlichen Hochbauverwaltung<sup>5</sup> sowie zur Schriftgutbewertung und zu Bewertungskatalogen im kommunalen Archivwesen<sup>6</sup> auf der Tagesordnung. Der Vortrag von Uhl sollte vor all diesen spezielleren Beiträgen allgemein in die Problematik der archivischen Überlieferungsbildung einführen und eine Bilanz aus den seit der Jahrhundertwende immer wieder geführten Diskussionen ziehen. Daß Bodo Uhl als Referent gewählt worden war, hing damit zusammen, daß er ein Jahr zuvor im kleineren Rahmen auf einer Fortbildungsveranstaltung der staatlichen Archivverwaltungen zu diesem Thema referiert hatte<sup>7</sup>. Auch dort hatte er darauf hingewiesen, daß seit den frühen siebziger Jahren, als in der Folge eines Vortrags von Hans Booms auf dem 47.

<sup>3</sup> Tagungsbericht von Otto H. Becker in: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 609 f.

<sup>4</sup> Gerhard Taddley, *Das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg und seine Konsequenzen für die Bewertungsfrage*. In: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 539–547.

<sup>5</sup> Robert Kretzschmar, „Dauernd beim Hochbauamt aufzubewahren“ – Aussonderung und Bewertung von Unterlagen der Staatlichen Hochbauverwaltung in Baden-Württemberg. In: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 547–559.

<sup>6</sup> Franz Götz, *Schriftgutbewertung und Aufstellung von Bewertungskatalogen durch Kommunalarchivare*. In: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 559–564.

<sup>7</sup> Rainer Stahlschmidt, *4. Fortbildungsveranstaltung der staatlichen Archivverwaltungen in München. Archivische Bewertung*. In: *Der Archivar* 42 (1989) Sp. 84–89.

Deutschen Archivtag<sup>8</sup> 1971 in Dortmund heftig über Bewertungsfragen gestritten worden war, die Thematik kaum noch in der Fachliteratur behandelt worden sei<sup>9</sup>.

Diese Beobachtung war 1989 zweifellos richtig, sieht man einmal von der Mitte der achtziger Jahre erneut aufgegriffenen Diskussion über die Behandlung massenhaft gleichförmiger Einzelfallakten ab, die gleichwohl aber auch – nach hoffnungsvollen Ansätzen – wieder abgebrochen worden war<sup>10</sup>. Daß die Biberacher Tagung, also ein regionaler Archivtag, nun der Ausgangspunkt einer neuen – bundesweiten – Bewertungsdiskussion werden würde, daß gerade das Referat von Uhl in dieser eine besondere Rolle spielen würde, das hat wohl in Biberach niemand erwartet, sicher Uhl auch selbst nicht. Die später immer wieder zitierten Kernaussagen seines Vortrags lassen sich wie folgt auf den Punkt bringen:<sup>11</sup>

- Keiner der Versuche, eine Bewertungslehre auf der Grundlage inhaltlicher Maßstäbe zu entwickeln, hat weitergeführt. Dagegen finden sich alle Vorschläge, das Problem mit formalen Kriterien in den Griff zu bekommen, in der gegenwärtigen Bewertungspraxis irgendwo zumindest in Teilen wieder. Hieraus ist der Schluß zu ziehen: „Bemühen wir uns nicht weiter vergeblich um eine schlüssige Archivwerttheorie!“ Eine solche würde eine allgemeine Werttheorie voraussetzen, die in der pluralistischen Gesellschaft nicht denkbar ist.
- Stattdessen müssen die formalen Kriterien verfeinert und perfektioniert werden.
- Ziel der Bewertung muß es sein, „die Tätigkeit der verschiedenen Registraturbildner unserer jeweiligen Archivträger in den wesentlichen Zügen zu dokumentieren und nicht vorrangig zu versuchen,

<sup>8</sup> Hans Booms, *Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivischer Quellenbewertung*. In: *Archivalische Zeitschrift* 68 (1972) S. 3–40.

<sup>9</sup> Vgl. Stahlschmidt (wie Anm. 7) Sp. 84.

<sup>10</sup> Verwiesen sei hier insbesondere auf die Veröffentlichung von Wolfgang Bick, Reinhard Mann und Paul J. Müller (Hrsg.), *Sozialforschung und Verwaltungsdaten (Historisch-Sozialwissenschaftliche Forschungen 17)*, Stuttgart 1984. Zur Diskussion über die Bewertung von Einzelfallakten vgl. Robert Kretzschmar, *Aussonderung und Bewertung von Massenakten. Erfahrungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg*. In: Robert Kretzschmar, *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 7)*, Stuttgart 1997, S. 103–118, hier bes. S. 104–107.

<sup>11</sup> Vgl. Uhl, *Der Wandel* (wie Anm. 2) Sp. 535–538.

auf von wem auch immer als bedeutend erkannte Fakten, Ereignisse und Entwicklungen abzuheben.“

- Ausschluß von Redundanz bedeutet vor allem Ausschluß von Mehrfachüberlieferung. Dies erfordert Abschied vom Besitzstandsdenken, Bereitschaft zur Kooperation zwischen verschiedenen Archiven und eine intensive Beschäftigung mit der Behördenpraxis und der Schriftgutverwaltung. Eine aktive Teilhabe an der Forschung vermag demgegenüber keine umfassenden Maßstäbe für die Überlieferungsbildung zu vermitteln.

Interessanterweise wurde über diese Thesen in Biberach so gut wie gar nicht diskutiert. Einer der Gründe hierfür mag vielleicht gewesen sein, daß wegen extensiver Grußworte die Zeitplanung der Tagung völlig in das Rutschen gekommen war. Andererseits aber hatte sich in Biberach sehr wohl eine Diskussion ergeben (etwa über die in Bayern praktizierte Praxis der abschließenden Bewertung von Aussonderungslisten durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive<sup>12</sup>), nur nicht eben über die Kernaussagen des Uhlschen Vortrags. Offensichtlich war dessen Sprengkraft – wenn er denn eine solche hatte – auf der Tagung nicht hinreichend erkannt worden, zumindest kam es dort zu keinen Explosionen.

Dies gilt auch für den 62. Deutschen Archivtag 1991 in Aachen, auf dem Wolfram Werner aus der Sicht des Bundesarchivs Thesen vortrug, die denen von Uhl sehr verwandt waren. Werner forderte, bei einer „abstrakten Bewertungsdiskussion“ das „inhaltliche Ziel“ (!) nicht zu vergessen und erläuterte dieses wie folgt: „Staatliche Archive sind zunächst einmal für bestimmte Behörden zuständig und nicht für Themen aus dem weiten Feld der Geschichte – oder sonstiger Wissenschaften, die sich fast täglich vermehren, indem sie sich für existent erklären. Ein Archiv, dem es gelingt, die wesentlichen Funktionen der Behörden und Einrichtungen seines Sprengels möglichst kompakt zu dokumentieren, wird vor der Nachwelt Bestand haben.“<sup>13</sup>

War der Aachener Archivtag von engagierten Auseinandersetzungen um eine aktive Bildungsarbeit durch Archivare und die Stellung der sogenannten Seiteneinsteiger in den Archiven geprägt<sup>14</sup>, so lösten die Aussagen Werners hier ebensowenig eine Diskussion aus wie die Ausführungen von Uhl in Biberach. Interessanterweise blieben sie

<sup>12</sup> Die Diskussion ist wiedergegeben bei Becker (wie Anm. 3) Sp. 609.

<sup>13</sup> Wolfram Werner, Quantität und Qualität moderner Sachakten. Erfahrungen aus dem Bundesarchiv. In: Der Archivar 45 (1992) Sp. 45.

<sup>14</sup> Tagungsbericht von Diether Degreif: In: Der Archivar 45 (1992) Sp. 13–15.

auch in der späteren Polarisierung – anders als die Ausführungen Uhls – völlig unbeachtet<sup>15</sup>. Dies mag damit zusammenhängen, daß bei Werner – anders als bei Uhl – keine Nähe zur Archivschule Marburg gegeben ist und Werner sich an der durch die Neurezeption Schellenbergs an der Archivschule Marburg ausgelösten Kontroverse, wie sie im folgenden dargestellt werden soll, nicht beteiligt hat. Während Uhl bis heute immer wieder, insbesondere in Beiträgen von Volker Schöckenhoff<sup>16</sup>, als Vertreter der „Evidenzwertanalyse“ (wie Schöckenhoff sie konstruiert<sup>17</sup>) angegriffen wird, ist Werner von solchen Attacken verschont geblieben. Offensichtlich spielen in der neuen Bewertungsdiskussion nicht nur sachliche Gesichtspunkte eine Rolle, sondern auch gewisse „Lagermentalitäten“.

### Die Rezeption Schellenbergs an der Archivschule Marburg. Beginn einer Kontroverse

War durch die Beiträge Uhls und Werners den Grundsätzen der Überlieferungsbildung erneut Aufmerksamkeit gewidmet worden, so löste die an der Archivschule Marburg vollzogene Neurezeption und 1990 publizierte Neuübersetzung<sup>18</sup> des 1956 von Theodore R. Schel-

<sup>15</sup> Daß der Beitrag von Werner zu wenig Beachtung gefunden hat, darauf habe ich schon 1994 hingewiesen; vgl. Robert Kretzschmar, Bewertung als Gegenstand in der Fortbildung. Mit einer Anmerkung zur archivistischen Bewertungsdiskussion. In: Andrea Wetmann (Hrsg.), Bilanz und Perspektiven archivistischer Bewertung (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), Marburg 1994, S. 122, Anm. 20.

<sup>16</sup> Integration oder Isolation? Wie soll die Archivarsausbildung in der Zukunft gestaltet werden? Von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Volker Schöckenhoff. In: Der Archivar 50 (1997) Sp. 723–734; Volker Schöckenhoff, Nur „zölibatäre Vereinsamung?“ – Zur Situation der Archivwissenschaft in der Bundesrepublik 1946–1996. In: 50 Jahre Verein deutscher Archivare. Bilanz und Perspektiven des Archivwesens in Deutschland. Referate des 67. Deutschen Archivtags 1996 in Darmstadt. In: Der Archivar, Beiheft 2, Siegburg 1997, S. 163–175; Volker Schöckenhoff, Nur keine falsche Bescheidenheit. Tendenzen und Perspektiven der gegenwärtigen archivistischen Bewertungsdiskussion in der Bundesrepublik. In: Archivistica docet. Beiträge zur Archivwissenschaft und ihres interdisziplinären Umfelds. Hrsg. von Friedrich Beck, Wolfgang Hempel und Eckart Hennig (Potsdamer Studien 9), Potsdam 1999, S. 91–111.

<sup>17</sup> Man wird eine solche „Evidenzwertlehre“ bei Uhl vergeblich suchen.

<sup>18</sup> Theodore R. Schellenberg, Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts. Übersetzt und herausgegeben von Angelika Menne-Haritz (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 17), Marburg 1990.

lenberg veröffentlichten Buches *The Appraisal of Modern Records*<sup>19</sup> eine heftige, ja oft auch polemische Kontroverse über Bewertungsfragen aus, wie es sie seit der Veröffentlichung von Booms in den siebziger Jahren nicht mehr gegeben hatte und wie sie für den Berufsstand der sonst doch eher freundlich argumentierenden Archivare nicht gerade typisch ist.

Angelika Menne-Haritz, die Leiterin des Marburger Instituts, maß dem Buch von Schellenberg grundlegende Bedeutung für die Theorie einer sachgerechten Bewertung bei, die nicht „inhaltsorientiert“ sei<sup>20</sup>. Sie sah darin einen Ansatz in der Tradition der preußischen Archivverwaltung, der bei strenger Provenienzenorientierung darauf zielt, durch Bewertung Überlieferung so zu gestalten, daß sie als Evidenz, als Nachweis für die Tätigkeit einer Behörde dienen kann<sup>21</sup>.

Es waren die Veröffentlichungen von Menne-Haritz, die die eigentliche neue Bewertungsdiskussion als kontroverse Debatte auslösten. Es ist das große Verdienst von Menne-Haritz, so erneut den Blick auf die Kernfragen archivischer Bewertung gelenkt zu haben, was insgesamt zu einer breiten Reflexion über die eigene Bewertungspraxis und ihre theoretischen Grundlagen geführt hat.

In der Diskussion ging es zuallererst um die Fragen, a) ob archivische Bewertung sich vorrangig an inhaltlichen Kriterien oder an formalen Gesichtspunkten orientieren soll, b) ob ihr Ziel vorrangig das Abbild der Gesellschaft oder der Tätigkeit von Dienststellen ist.

Dabei bauten sich Gegensätze auf, die ohne Kenntnis der „archivpolitischen Hintergründe“ schwer nachvollziehbar sind, die jedoch den Gang der Diskussion nicht unmaßgeblich bestimmten. Denn es ging bald nicht nur um die Frage einer theoretisch abgesicherten Bewertungsstrategie, sondern auch und besonders um unterschiedliche Sichtweisen des Berufsbilds „Archivar“<sup>22</sup>, um unterschiedliche Sichtweisen von Staats- und Kommunalarchivaren hierbei und bei der

<sup>19</sup> Bulletins of the National Archives 8, National Archives Publication 57–5, Washington 1956, S. 233–278.

<sup>20</sup> Vgl. ihre Einleitung zur Neuübersetzung (wie Anm. 18) S. 7–22.

<sup>21</sup> Vgl. auch Angelika Menne-Haritz, Provenienzprinzip – ein Bewertungssurrogat? Neue Fragen einer alten Diskussion. In: *Der Archivar* 47 (1994) Sp. 229–252.

<sup>22</sup> Geradezu klassisch sind in diesem Zusammenhang die Aufsätze von Hartmut Weber, *Der Archivar und die Technik im Archiv*. In: *Der Archivar* 47 (1994) Sp. 253–268; Wilfried Schöntag, *Der Auswertungsauftrag an die Archive – Fragen aus staatlicher Sicht*. In: *Ebd.* 47 (1994) Sp. 31–40; Ernst Otto Bräunche, Michael Diefenbacher, Herbert Reyer, Klaus Wisotzky, *Auf dem Weg ins Abseits? Zum Selbstverständnis archivarischer Tätigkeit*. In: *Ebd.* 48 (1995) Sp. 433–446.

Bewertung<sup>23</sup>, nicht zuletzt um unterschiedliche Ansätze für die Ausbildung an den Ausbildungsstätten Marburg und Potsdam.<sup>24</sup>

Höhepunkt der neuen Diskussion war 1994 ein Kolloquium an der Archivschule Marburg zu dem Thema „Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung“<sup>25</sup>. Seitdem scheint die Diskussion – sieht man von Beiträgen Schockenhoffs ab<sup>26</sup> – wieder abzuklingen, obwohl weder in Marburg noch anderswo eine Verständigung auf einen allgemein tragfähigen Grundkonsens erfolgt ist. So bleibt zu fragen, ob ein solcher nicht doch bei nüchterner Betrachtung und einem intensivierten Blick auf die Bewertungspraxis selbst möglich ist, ob bei der Besinnung auf einen solchen Grundkonsens<sup>27</sup> sich die in der Debatte thematisierten Gegensätze nicht eher als marginal, ja hinderlich für Problemlösungen in der Praxis erweisen.

### Inhaltliche oder formale Bewertung? Zerrbilder zur Positionsbestimmung

„Bemühen wir uns nicht weiter vergeblich um eine schlüssige Archivwerttheorie“, so hatte Bodo Uhl 1989 in Biberach gerufen<sup>28</sup>. Dies war, bevor die Neuübersetzung von Schellenberg veröffentlicht werden sollte. Es ist nachträglich bemerkenswert, daß Schellenberg im Biberacher Referat Uhls, das einen eingehenden und sehr lesenswerten Abriss über die Bewertungsdiskussion seit der Jahrhundertwende bietet, nicht einmal erwähnt ist; man sucht ihn selbst in den Fußnoten

<sup>23</sup> Verwiesen sei hier nur auf Norbert Reiman, *Pflicht und Kür? Zum Verhältnis von „archivischen Kernaufgaben“ und „Auswertungsauftrag“ der Kommunalarchive*. In: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* Heft 39 (1994) S. 1–6; vgl. auch die verkürzte Fassung in: *Der Archivar* 47 (1994) Sp. 45–53.

<sup>24</sup> Dies wird besonders in den Anm. 16 genannten Veröffentlichungen von Schockenhoff deutlich.

<sup>25</sup> Andrea Wetmann (Hrsg.), *Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), Marburg 1994.

<sup>26</sup> Vgl. das Erscheinungsdatum seiner jüngsten Beiträge (wie Anm. 16), die jedoch schon seit längerem als Manuskript im Internet zugänglich waren und damit quasi der „hohen Phase“ der Diskussion entstammen.

<sup>27</sup> Einen gewissen Grundkonsens im weiteren Sinne „hinsichtlich der gewonnenen Erkenntnisse, der Hilfsmittel und der anzustrebenden Ziele“ bei der Bewertung beschreibt bereits Botho Brachmann, *Engagement und Professionalität in der archivischen Arbeit. Conditio sine qua non*. In: *Brandenburgische Landesgeschichte und Archivwissenschaft. Festschrift für Lieselott Enders zum 70. Geburtstag*, hrsg. von Friedrich Beck und Klaus Neitmann, Weimar 1997, S. 355–357, dessen Punkten weitgehend zuzustimmen ist.

<sup>28</sup> Uhl, *Der Wandel* (wie Anm. 2) Sp. 535.

vergeblich.<sup>29</sup> Nicht ohne Grund also stellte sich Uhl in einer Besprechung der Neuübersetzung Schellenbergs durch Menne-Haritz die Frage, warum denn Schellenbergs Veröffentlichungen von der deutschen Archivwissenschaft bisher so wenig beachtet worden waren. Er kam zu dem Ergebnis, daß die starke Orientierung der Archivare auf „Inhalte“ – sowohl in der DDR als auch in der BRD – dies verhindert habe. Die Neuübersetzung von Schellenberg nun sah er als Anlaß, „zu einem erneuten Nachdenken über die Bewertungspraxis auch in der alten Bundesrepublik“<sup>30</sup>. In einem Fazit würdigte er – in Übereinstimmung mit Menne-Haritz – seine Arbeit als „einen Schlüsseltext der modernen Archivistik“, der „zur Pflichtlektüre nicht nur aller angehenden Archivare werden sollte“<sup>31</sup>. Wenn man so will, hatte Uhl nun zwar keine „allgemein gültige Archivwerttheorie“ gefunden („Eine solche hätte ja eine allgemein verbindliche oder anerkannte Werttheorie zur Voraussetzung, die in einer pluralistischen Gesellschaft aber nicht denkbar ist.“<sup>32</sup>), aber immerhin doch einen methodischen Leitfaden, wie man bei der Bewertung von Unterlagen analytisch vorgehen soll, welche Grundprinzipien dabei zu beachten sind.

In der Tat ist die Schrift von Schellenberg in hervorragender Weise geeignet, bewußt zu machen, daß die Bewertung von Unterlagen zunächst von den Aufgaben der Stelle, bei der sie entstanden sind, auszugehen hat, daß dabei zu fragen ist, welche Aussagekraft den einzelnen Unterlagen beizumessen ist einerseits über die Stelle selbst und ihre Aufgabenerledigung, andererseits aber auch über Personen, Gegenstände, Ereignisse und Phänomene, Strukturen und Entwicklungen, die in ihnen berührt sind, und daß bei all dem bestimmte Prüfschritte zu erfolgen haben, in denen etwa nach dem Unikatcharakter, dem Grad der Konzentration von Informationen und der physischen Erscheinung, dem Ordnungszustand gefragt wird.

Wenn Uhl in Biberach empfohlen hatte, das formale Instrumentarium bei der Bewertung zu optimieren, wenn er – wie auch Werner (der in seinem Aachener Referat notabene Schellenberg ebenfalls unerwähnt ließ) – gefordert hatte, die Bewertung an den Aufgaben der

<sup>29</sup> Vgl. ebd. bes. Sp. 530–535.

<sup>30</sup> Bodo Uhl, Grundfragen der Bewertung von Verwaltungsschriftgut. Anstelle einer Besprechung von T. R. Schellenberg. In: Hermann Rumschöttel und Erich Stahleder (Hrsg.), *Bewahren und Umgestalten*. Aus der Arbeit der Staatlichen Archive Bayerns. Walter Jaroschka zum 60. Geburtstag (Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern, Sonderheft 9), München 1992, S. 279.

<sup>31</sup> Ebd. S. 285.

<sup>32</sup> Uhl, *Der Wandel* (wie Anm. 2) Sp. 535.

Stellen zu orientieren, dann ist es leicht nachzuvollziehen, daß ihm der wiederentdeckte Schellenberg als die theoretische Grundlage zu einem entsprechenden Vorgehen erscheinen mußte.

Warum aber hatten die Thesen von Uhl und Werner auf den Archivtagen keinen Proteststurm ausgelöst? Und warum wurde nun Schellenberg mit seiner Lehre zum Gegenstand einer kontroversen Debatte?

Die Antwort darauf ist relativ einfach. Was Uhl und Werner in ihren Referaten auf den Punkt gebracht hatten, entsprach und entspricht weitgehend der Praxis in den Archiven der Bundesrepublik.

Dokumentationspläne oder auch nur Leitwerte im Sinne von Booms<sup>33</sup> und Problemkataloge in der von Haase<sup>34</sup> angedachten Form gab und gibt es nicht in der Praxis. Betrachtet man die wenigen Veröffentlichungen zu konkreten Bewertungsfragen vor der Neurezeption Schellenbergs, dann wird man feststellen, daß in diesen stets provenienzenorientiert nach dem Entstehungszusammenhang von Unterlagen gefragt ist und nach ihrer Aussagekraft im Entstehungskontext, wobei unter anderem auch Gesichtspunkte wie Mehrfachüberlieferung und der Grad der Konzentration Berücksichtigung finden, aber eben auch sehr eingehend der Informationswert (wie es bei Schellenberg heißt) analysiert wird. In den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalarchivare im Städtetag Baden-Württemberg zur Bewertung von Massenschriftgut der Kommunalverwaltungen von 1990 ist beispielsweise ganz eindeutig herausgestellt, daß man bei ihrer Bearbeitung „von den einzelnen Aufgaben“ der Kommunalverwaltung ausgegangen ist<sup>35</sup>. Was Uhl und Werner formuliert hatten, war Anfang der neunziger Jahre im Grunde konsensfähig. Es entsprach dem Stand der Diskussion und dem Standard der Praxis<sup>36</sup>.

<sup>33</sup> Vgl. Booms, *Gesellschaftsordnung* (wie Anm. 8).

<sup>34</sup> Carl Haase, *Studien zum Kassationsproblem*. In: *Der Archivar* 29 (1976) Sp. 189–191.

<sup>35</sup> Hans Eugen Specker, *Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunalarchivare im Städtetag Baden-Württemberg zur Bewertung von Massenschriftgut der Kommunalverwaltungen*. Einführung und Textabdruck. In: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 375–388, hier Sp. 376.

<sup>36</sup> Zumindest für die baden-württembergische Archivverwaltung läßt sich dies behaupten. Vgl. Kretzschmar, *Bewertung als Gegenstand* (wie Anm. 15) S. 122 f. mit Anm. 24; Robert Kretzschmar, *Aktenaussonderung und Bewertung in Baden-Württemberg*. Rechtsgrundlagen, Organisationsrahmen, Arbeitsmethoden. In: Kretzschmar, *Historische Überlieferung* (wie Anm. 10) S. 30–32. Geradezu typisch hierfür ist, daß Eva Gießler-Wirsig, *Die Archivierung von Schriftgut der Forstverwaltung in Baden-Württemberg*. In: *Aus der Arbeit des Archivars*. Festschrift

Warum dann aber die ganze Aufregung seit den Veröffentlichungen von Menne-Haritz und der Neurezeption des Schellenberg? Sie wurde doch wohl vor allem dadurch ausgelöst, daß mit der Neuübersetzung eine Tendenz verbunden war, die erstens Fehlentwicklungen in der Bewertungspraxis der BRD und der DDR sah und auf eine zu starke Ausrichtung an den Inhalten und möglichen Fragestellungen der Forschung zurückführte, sich dabei zweitens grundsätzlich gegen inhaltliches Bewerten richtete und damit eine von Schellenberg (der die Analyse des Informationswerts als einen wesentlichen Bewertungsschritt vorgesehen hatte) abweichende Bewertungslehre entwickelte und schließlich drittens im zeitgenössischen Gestalter archivischer Überlieferungsbildung nicht den analytischen Archivar am Werk sah, sondern den Historiker auf der Suche nach Überlieferungsbelegen für bestimmte Fragen und Themen, wie es Booms vorgesehen hatte<sup>37</sup>.

Es war wohl die latente Berufsbildungsdiskussion, die dieses Zerrbild archivischer Praxis hatte entstehen lassen und damit zugleich eine Interpretation von Schellenberg, die ganz auf das formale Instrumentarium der Bewertung und die Feststellung von Evidenzwerten abhob, die Analyse des Informationswerts aber weitgehend aus dem Blick verlor.<sup>38</sup> Dies und weniger Anregungen aus der internationalen Bewertungsdiskussion, weniger insbesondere auch die weltweit diskutierte Frage nach dem richtigen Umgang mit Überlieferungen aus elektronischen Systemumgebungen, war die Grundlage der bundes-

Eberhard Gönner (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung in Baden-Württemberg 44), Stuttgart 1986, S. 98, von „herkömmlicher Wertung der Behörden nach ihrer Zuständigkeit in Kombination mit inhaltlicher Aktenbewertung“ spricht. Zum Bewertungsstandard vor der neuen Bewertungsdiskussion sei auch verwiesen auf folgende Veröffentlichungen: Karlotto Bogumil u.a., Bewertungsempfehlungen für die Übernahme von Lastenausgleichsakten durch Kommunalarchive. In: Der Archivar 42 (1989) Sp. 175–188; Dieter Krüger, Ein Schriftgutkatalog für das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung. Ansätze zur Bewältigung des Massenproblems am Beispiel einer oberen Bundesbehörde. In: Der Archivar 43 (1990) Sp. 251–262; Kretzschmar, Dauernd (wie Anm. 5).

<sup>37</sup> Booms hält an diesem Ansatz bis heute fest, wie ein soeben publizierter Beitrag beweist, bei dem es sich um die deutsche Übersetzung eines 1991/92 veröffentlichten Vortrags in englischer Sprache handelt; vgl. Hans Booms, Überlieferungsbildung. Archivierung als eine soziale und politische Tätigkeit. In: Archivistica docet (wie Anm. 16) S. 77–89, hier bes. S. 87 f.

<sup>38</sup> Zu Recht hat Schockenhoff, Nur keine falsche Bescheidenheit (wie Anm. 16) S. 107 und 110, darauf hingewiesen, daß die Marburger Rezeption Schellenbergs nicht mit Schellenberg gleichgesetzt werden kann.

deutschen Kontroverse.<sup>39</sup> So ist es auch nicht verwunderlich, daß die Diskussion jenseits der Grenzen der BRD kaum jemanden in der archivischen Fachwelt interessiert hat, daß es eine deutsche Diskussion war und blieb. Und immerhin ist es auch bemerkenswert, daß die Herausforderungen durch die Digitalisierung die weitere Diskussion nicht bestimmt haben<sup>40</sup>, sondern hierfür ein separates Feld des fachlichen Austauschs, nicht zuletzt auch in Form von Publikationen eröffnet wurde<sup>41</sup> – so als ob das eine mit dem anderen nichts zu tun habe.

Ein Zerrbild zeitigt häufig das andere: die Neuentdecker des Schellenberg wurden bald als reine „Evidenzwertanalytiker“ diffamiert, als „records manager“, die jeden Bezug zur historischen Forschung verloren haben, als Behördenfetischisten, die Geschichte nur noch als Verwaltungsgeschichte begreifen können und also verfälschen wollen<sup>42</sup>. Und die bis dahin in Bewertungsfragen ungeteilte Welt der Archivare schien auseinanderzubrechen: Denn aus dem Kreise der Kommunalarchive wurde nun vorgetragen, daß solche – ganz auf die Aufgabenerledigung der Behörden konzentrierte – Sichtweisen allenfalls (wenn überhaupt) für staatliche Archive tragfähig sein können, nicht jedoch für Kommunalarchive, bei denen die Inhalte eine größere Rolle spielten<sup>43</sup>.

<sup>39</sup> Deutlich wird dies etwa bei Michael Martin, Anmerkungen eines Kommunalarchivars zum Stand der aktuellen Bewertungsdiskussion in der Bundesrepublik Deutschland. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe 41 (1995) S. 4–7, der darauf hinweist, daß der Informationswert bei Menne-Haritz quasi eliminiert wird, und zugleich auf die Berufsbildungsdiskussion eingeht. Martin, der sehr sachlich argumentiert, sieht in Schellenberg durchaus einen „überzeugenden theoretischen Ansatz zur Bewertung von Akten“ (S. 6), weist jedoch darauf hin, daß der Informationswert in der aktuellen Debatte insbesondere bei Menne-Haritz zu kurz kommt.

<sup>40</sup> Menne-Haritz hatte zwar diese Perspektive in ihren Veröffentlichungen eröffnet und ihre grundsätzlichen Überlegungen gerade in diesem Kontext gesehen, in der weiteren Diskussion spielte diese aber keine Rolle mehr. Vgl. Angelika Menne-Haritz, Anforderungen (wie Anm. 47) S. 107 und dies., Provenienzprinzip (wie Anm. 21) Sp. 230.

<sup>41</sup> Vgl. z. B. Angelika Menne-Haritz, Akten, Vorgänge und elektronische Bürosysteme. Mit Handreichungen für die Beratung von Behörden (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 25), Marburg 1996; Frank M. Bischoff (Hrsg.), Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. Beiträge zur Tagung im Staatsarchiv Münster 3.–4. März 1997 (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen E 4), Münster 1997.

<sup>42</sup> Vgl. die Anm. 16 genannten Veröffentlichungen von Schockenhoff.

<sup>43</sup> Vgl. insbesondere Norbert Reimann, Pflicht und Kür (wie Anm. 23) S. 3f.; vgl. auch ders., Anforderungen von Öffentlichkeit und Verwaltung an die archivistische Bewertung. In: Wettmann (wie Anm. 25) S. 181–191, bes. S. 189 f.

Das Argumentationsarsenal beider Seiten basierte auf theoretischen Überlegungen, weniger auf realen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte in der Bewertung spezifischer Überlieferungen. In den Fußnoten wurden klassisch gewordene Beiträge zur Bewertung zitiert, keine Erfahrungsberichte oder Bewertungsmodelle aus der eigenen oder fremder Praxis.

Bestimmend und bezeichnend für die Kontroverse ist auch, daß insbesondere der Beitrag von Hans Booms „Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung“ aus den siebziger Jahren wieder aufgegriffen wurde, in dem inhaltliche Dokumentationspläne gefordert worden waren<sup>44</sup>. Auf Booms wurde von beiden Seiten wieder in zunehmender Weise rekurriert<sup>45</sup>. Die neue Bewertungsdiskussion entwickelte sich so zu einer Fortsetzung der alten Debatte aus den Siebzigern, wenn auch – durch die Einbeziehung der Publikationen Schellenbergs – in veränderter Akzentsetzung. Denn hatte damals Schellenberg keinerlei Rolle gespielt, so verengte sich nun die Polarisierung immer mehr auf den Gegensatz „hier Schellenberg – dort Booms“, wobei das „hier“ zugleich auch mit der Archivschule Marburg, dem staatlichen Archivwesen und dem Berufsbild „records-manager“ identifiziert wurde, das „dort“ hingegen mit der Fachhochschule Potsdam, dem kommunalen Archivwesen und dem Berufsbild „Historiker-Archivar“. Besonders typisch ist hierfür ein schon seit längerem im Internet zugänglicher und soeben gedruckt publizierter Beitrag von Volker Schockenhoff, der an der Fachhochschule Potsdam tätig ist und Booms sowie Menne-Haritz mit entsprechender Polarisierung seitenweise zitiert – ein Florilegium zentraler Passagen<sup>46</sup>. Daß in der Kontroverse die beiden Ausbildungsstätten Potsdam und Marburg mit unterschiedlichen Positionen verbunden sind, ist ein Hintergrund, der, obwohl bekanntermaßen Konkurrenz das „Geschäft“ (sprich: die archivfachliche Diskussion) fördern kann, wohl nicht in jeder Hinsicht förderlich war.

Bemerkenswert ist ferner, daß auch die realen Erfahrungen von Archivaren der DDR keine allzu große Bedeutung in der Diskussion gewannen, obwohl doch gerade an diesem Beispiel die Tragfähigkeit von „formalen“ und „inhaltlichen“ Kriterien hervorragend im Detail hätte diskutiert werden können. Die Bewertungspraxis der DDR

<sup>44</sup> Booms, Gesellschaftsordnung (wie Anm. 8) S. 38–40.

<sup>45</sup> Vgl. einerseits Bodo Uhl, Die Geschichte der Bewertungsdiskussion. In: Wettmann (wie Anm. 25) S. 35 ff. und andererseits die in Anm. 16 genannten Veröffentlichungen von Schockenhoff.

<sup>46</sup> Schockenhoff, Nur keine falsche Bescheidenheit (wie Anm. 16).

wurde zu Beginn der Kontroverse von Menne-Haritz als Negativ-Beispiel inhaltlicher Vorgaben bei der Bewertung wahrgenommen<sup>47</sup>. Die von der Archivverwaltung der DDR entwickelten Bewertungsinstrumentarien wurden zwar bald nach der Wende auf einem Potsdamer Kolloquium auf ihre weitere Tragfähigkeit bei einem Wegfall des Bezugsrahmens hin hinterfragt<sup>48</sup> und auch auf dem Marburger Kolloquium dank eines äußerst instruktiven Referates von Ingrid Grohmann interessiert zur Kenntnis genommen<sup>49</sup>, die Frage ihrer Weiterverwendbarkeit wurde aber dann von der Fachwelt nicht weiterverfolgt. Es ist mehr als verwunderlich, daß diese Instrumentarien in der Bewertungsdiskussion von keiner Seite als Erfahrungspotential ausgewertet wurden, obwohl sie doch – was oft übersehen wird – stark in der Tradition der preußischen Archivverwaltung standen, auf die man sich in der Bewertungsdiskussion als „nicht inhaltsorientierten Ansatz“ berufen hat<sup>50</sup>. Schon auf dem Potsdamer Kolloquium war auf diese Bezüge zwischen der Bewertung in der DDR und der preußischen Tradition aufmerksam gemacht worden<sup>51</sup>. Und wenn auch auf diesen Aspekt auf einem weiteren Marburger Kolloquium zu „Qualitätssicherung und Rationalisierungspotentialen in der Archivarbeit“ in der Diskussion noch einmal hingewiesen wurde<sup>52</sup>, so hat man ihn sonst nicht erneut aufgegriffen.

Und noch eines erstaunt: Obwohl vor der neuen Bewertungsdiskussion Klärungsbedarf vor allem bei der Behandlung von massenhaft

<sup>47</sup> Angelika Menne-Haritz, Anforderungen der Bewertungspraxis an die archivistische Theorie. In: Archivmitteilungen 41 (1991) S. 103 f.

<sup>48</sup> Vgl. den Tagungsbericht von Botho Brachmann, Kolloquium an der Humboldt-Universität zu Berlin. Bewertung von archivalischen Quellen. In: Der Archivar 44 (1991) Sp. 642–644. Die Beiträge sind gedruckt in: Archivmitteilungen 41 (1991) S. 101 ff.; vgl. hier insbesondere Botho Brachmann, Theorie, Instrumentarien und Praxis der Bewertung in der ehemaligen DDR und deren kritisches Bedenken, ebd., S. 108–113 sowie die Diskussion, ebd., S. 127–129.

<sup>49</sup> Ingrid Grohmann, Bewertungskataloge in der ehemaligen DDR. In: Wettmann (wie Anm. 25) S. 37–45.

<sup>50</sup> Menne-Haritz, Provenienzprinzip (wie Anm. 21) Sp. 231 ff.

<sup>51</sup> Vgl. den Diskussionsbeitrag von E. Brachmann-Teubner auf dem Kolloquium an der Humboldt-Universität. In: Archivmitteilungen 41 (1991) S. 129.

<sup>52</sup> In der Diskussion zu dem Referat von Robert Kretzschmar, Regeln und standardisierte Verfahren für die Überlieferungsbildung? Zur Komplexität des Bewertungsvorgangs. In: Karsten Ude (Hrsg.), Qualitätssicherung und Rationalisierungspotentialen in der Archivarbeit (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 27), Marburg 1997, S. 181–194, vgl. dort auch S. 186 f. mit Fußnote 27.

anfallenden, gleichförmigen Einzelfallakten gesehen worden war<sup>53</sup>, so spielten diese in der neuen Bewertungsdiskussion kaum eine Rolle. Jedenfalls hat die letztere nicht dazu beigetragen, in dieser Frage weiterzukommen. Hieran kann man aufzeigen, daß die Diskussion zu praxisfern geführt wurde, daß sie von anderen Gesichtspunkten als den brennenden Problemen des Bewertungsalltags bestimmt war.

Es bleibt jedenfalls festzuhalten, daß die Neuübersetzung von Schellenberg ohne den hier angedeuteten archivpolitischen Hintergrund, insbesondere ohne die aktuelle Berufsbilddiskussion vermutlich nie eine Kontroverse ausgelöst hätte. Der Ansatz von Schellenberg ist bei einer richtigen Gewichtung der einzelnen Gesichtspunkte konsensfähig. Wer wollte bezweifeln, daß er Gesichtspunkte benennt, die bei der Bewertung in jedem Falle zu berücksichtigen sind? Ohne die Zerrbilder, von der die neue Bewertungsdiskussion geprägt war, wäre die Neurezeption Schellenbergs als Folge einer Neuübersetzung vermutlich ganz anders verlaufen. Es ist schade, daß sie mit gerade entstehenden Gegensätzen in der bundesrepublikanischen Archivwelt belastet war, die mit „Bewertung“ zunächst gar nichts zu tun haben. Schon 1995 bemerkte Martin: „[...] die Diskussion über die Bewertung scheint mir weniger zu praxisorientierten Empfehlungen zu führen als vielmehr die alte Diskussion über die Janusköpfigkeit des Archivarberufes wieder anzufachen.“<sup>54</sup>

Vielleicht ist dies auch der Grund, daß die neue Bewertungsdiskussion Außenstehenden – etwa interessierten Zeitgeschichtsforschern – kaum vermittelbar ist, daß sie tatsächlich, um ein Bild aufzugreifen, das Schockenhoff genüßlich aus der Rezension einer Veröffentlichung von Menne-Haritz<sup>55</sup> aufgegriffen hat, in „zölibatärer Vereinsamung“ geführt wird<sup>56</sup>.

Gleichwohl hat die Polarisierung insofern fruchtbar gewirkt, als die Grundsätze und Methoden der Überlieferungsbildung plötzlich wieder ein breit diskutiertes Thema waren, durch die Diskussion der analytische Blick im Alltag der Bewertung geschärft wurde und schon sehr bald – auf dem Marburger Kolloquium von 1994 – Klarstellungen erfolgt sind, die geeignet sind, eine konsensfähige Conclusio aus der Kontroverse zu ziehen.

<sup>53</sup> Vgl. z.B. Hans Eberhard Zorn, Erste länder- und fachgruppenübergreifende Fortbildungsveranstaltung in Düsseldorf. In: *Der Archivar* 39 (1986) Sp. 204–206.

<sup>54</sup> Martin (wie Anm. 39) S. 6.

<sup>55</sup> Gerhard Leidel. In: *Archivmitteilungen* 43 (1994) S. 67.

<sup>56</sup> Schockenhoff, Nur „zölibatäre Vereinsamung“ (wie Anm. 16).

Hierzu sei besonders auf Uhl selbst verwiesen, der schon in seinem ersten Beitrag nach Erscheinen der Neuübersetzung von Schellenberg ganz dezidiert festgestellt hatte: „Wie bereits ausgeführt, kommt auch Schellenberg nicht ohne Inhalte aus, es ist ihm vielmehr bewußt, daß die Masse des Archivguts [!] wegen seines Informationscharakters übernommen wird.“<sup>57</sup> Dieselbe Formulierung findet sich in seinem Referat auf dem Marburger Kolloquium,<sup>58</sup> wo von Uhl diese Behauptung auch in der Diskussion vertreten wurde. Wären diese Ausführungen zur Kenntnis genommen worden, hätte man Uhl kaum wie geschehen als „Evidenzwertanalytiker“ diffamieren können, auch wenn er zweifelsohne die Bedeutung des Evidenzwertes ganz besonders akzentuiert hat, um den Grundansatz einer Bewertung bewußt zu machen, die von den Aufgaben der Unterlagen erzeugenden Stellen ausgeht<sup>59</sup>. Schade, daß solche im Grunde vermittelnde Äußerungen Uhls bisher ignoriert worden sind.

Und ebenso ist zu bedauern, daß ein in ähnlicher Weise vermittelndes Statement von Kloosterhuis auf dem Marburger Kolloquium nicht nachgewirkt hat. Kloosterhuis führte – dort zu Recht mit anhaltendem Beifall belohnt – aus:

„Nach den praktischen Erfahrungen im ‚normalarchivischen (staatlichen wie kommunalen)‘ Bereich ist in Umkehr zu den Schwerpunkten der derzeitigen Theoriediskussion aus der Natur der Akten die Dominanz des Informationswertes zu konstatieren, während die Sekundanz der Evidenz aus ihren meist schnell und klar einzuordnenden Provenienzen folgt. Dabei kann der sekundante Begriff durchaus die Rolle des archivischen Seniorpartners einnehmen; mag die Evidenz ihren Vorrang in der Theorie-Diskussion behaupten – doch in der Praxis, vor den Registraturregalen in den Aktenkellern, kommt die Information bei der Bewertung in der Regel sehr schnell zu ihrem Recht.“

Evidenz und Information bilden freilich einen Komplementärbegriff bei der archivspezifischen Dokumentierung historischer Sachverhalte. Es erscheint daher sinnlos, in der theoretischen Bewertungs-Diskussion Evidenz gegen Information auszuspielen oder, schlimmer noch, sich in der Praxis über den Evidenz-Begriff zu mokieren. Nur das Erkennen des Komplementären beider Begriffe führt zur historisch

<sup>57</sup> Uhl, Grundfragen (wie Anm. 2) S. 283.

<sup>58</sup> Uhl, Die Geschichte (wie Anm. 45) S. 31.

<sup>59</sup> Vgl. ebd. S. 30 ff.

fundierten, archivspezifischen Bewertungsentscheidung mit „editorischer Zielsetzung“.<sup>60</sup>

Diese Klarstellung unterscheidet sich von den meisten Beiträgen zur Bewertungsdiskussion schon dadurch, daß sie auf die Praxis (und nicht nur auf ältere Literatur) Bezug nimmt. Sie hätte eigentlich eine zunehmend unfruchtbar, weil stereotyp werdende Diskussion über die Bedeutung von Evidenz- und Informationswerten beenden können. Sie wäre geeignet gewesen, eine abschließende Diskussion darüber auszulösen, ob es methodische Unterschiede zwischen „staatlichem“ und „kommunalem“ Bewerten geben kann. Es ist schade, daß Kloosterhuis zwar mit Beifall belohnt, dann aber in der weiteren Diskussion nicht zitiert wurde. Vielleicht war eine vermittelnde Position gar nicht erwünscht?

#### „Evidenz“ oder „Dokumentation der Aufgaben einer Behörde“? Ein Streit um Begriffe

Wie Kloosterhuis angedeutet hat, wurde der Evidenzbegriff vielfach belächelt. Terminologisch war und ist „Evidenz“ im Verständnis von Menne-Haritz als Übersetzung für „evidential value“ bei Schellenberg umstritten. Besonders an diesem Begriff rieb man sich von Anfang an<sup>61</sup>. Bis heute erfreut er sich keiner allgemeinen Akzeptanz, auch wenn er in einzelnen Veröffentlichungen, so etwa im jüngst erschienenen Handbuch der Wirtschaftsarchivare, wie selbstverständlich gebraucht ist<sup>62</sup>.

Ein Stück weit offen geblieben ist in der Diskussion, ob das Ziel der Bewertung generell die Gestaltung von Evidenz sein soll, ob es darin besteht, unparteiische Nachweise für Entscheidungen zu sichern, unabhängig von jedweder inhaltlichen Wertung. Bewertung wäre dann ausschließlich die Reduktion von Redundanz, die Eliminierung irrelevanter Unterlagen, die für die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen in der Verwaltung keine Bedeutungen haben oder sie gar

<sup>60</sup> Jürgen Kloosterhuis, Akteneditionen und Bewertungsfragen. In: Wettmann (wie Anm. 25) S. 168.

<sup>61</sup> Vgl. Leidel (wie Anm. 55) S. 66 und insbesondere Wolfgang Hans Stein, Die Verschiedenheit des Gleichen. Bewertung und Bestandsbildung im archivischen Diskurs in Frankreich und Deutschland. In: Der Archivar 48 (1995) Sp. 597–611, hier bes. Sp. 600–603.

<sup>62</sup> Renate Köhne-Lindenlaub, Erfassen, Bewerten, Übernehmen. In: Handbuch für Wirtschaftsarchivare. Theorie und Praxis, hrsg. von Evelyn Kroker, Renate Köhne-Lindenlaub und Wilfried Reininghaus, München 1998, S. 109.

erschweren. Die Argumentation von Menne-Haritz geht in diese Richtung<sup>63</sup>.

Eine solche Argumentation kann sich gleichwohl nicht mehr auf Schellenberg berufen, der, wie von Uhl richtig herausgestellt wurde, die Notwendigkeit einer inhaltlichen Bewertung gesehen hat. Sie wäre auch praxisfern. Denn – um dies nur an einem Beispiel zu illustrieren – wenn alle Entscheidungen nachweisbar, evident gehalten werden sollen, würde dies bedeuten, daß bei massenhaften Einzelfallakten alle Einzelfälle archiviert werden müßten. Oder soll Überlieferungsbildung – wie von Kommunalarchivaren befürchtet – tatsächlich nur Nachweise dazu sichern, welche Aufgabe eine Stelle hatte und wie sie diese erledigt hat? Dann könnte man die Gerichtsakten zu Stammheimer Prozessen kassieren und nur einige wenige beliebige Beispiele von Gerichtsverfahren aufbewahren. Dann wären auch die Pläne zur Neuen Stuttgarter Staatsgalerie nicht gezielt zu sichern, sofern die Arbeitsweise der zuständigen Stellen schon hinreichend anhand anderer Beispiele überliefert ist.

Am Beispiel solcher Überlieferungen läßt sich aufzeigen, daß nur bei der angemessenen Gewichtung inhaltlicher Gesichtspunkte plausible Bewertungsentscheidungen getroffen werden können. Ob gleichförmige Einzelfallakten total kassiert werden können, ob hier eine exemplarische oder eine repräsentative Auswahl getroffen werden soll, ob bestimmte Einzelfälle aufzubewahren sind, ob nicht sogar der Bestand insgesamt von bleibendem Wert ist, diese Entscheidung ist als Ergebnis einer Analyse zu fällen, bei der sowohl formale (z.B. Mehrfachüberlieferung) wie auch inhaltliche Gesichtspunkte zu beachten sind<sup>64</sup>. Wer hier nur nach dem Nachweis von Entscheidungen – nach Evidenz, „die für sich spricht“ – fragt, wird kaum eine Entscheidung treffen können.

Unbestreitbar war und ist, daß bei dem analytischen Prozeß der Bewertung sowohl die Aussagekraft von Unterlagen zu den Aufgaben und zur Aufgabenerledigung der Behörde als auch ihre „inhaltliche“ Dimension, ihre Aussagekraft über Personen, Orte, Ereignisse, gesell-

<sup>63</sup> Vgl. z.B. Menne-Haritz, Provenienzprinzip (wie Anm. 21) Sp. 248–252 sowie ihr Vorwort zur Neuübersetzung von Schellenberg (wie Anm. 18) S. 13 und 17. Vgl. auch Martin (wie Anm. 39) S. 6, der die Interpretation des Schellenbergschen Ansatzes durch Menne-Haritz zutreffend beschreibt.

<sup>64</sup> Eine Arbeitsgruppe der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder unter dem Vorsitz von Siegfried Büttner bereitet seit einiger Zeit eine entsprechende Check-Liste vor.

schaftliche Strukturen, Phänomene, Entwicklungen... in den Blick zu nehmen und einzuschätzen sind. An der Gewichtung solcher „Inhalte“, die in den Akten greifbar sind, an der Einschätzung des historischen oder – wenn man zeitnah zur Entstehungszeit der Unterlagen bewertet – des gesellschaftlichen Kontextes von Unterlagen, aus dem heraus sie entstanden sind oder die sie berühren, kommt man nicht vorbei. Auch bei dem durchaus richtig formulierten Ziel, „offene Quellen“ zu schaffen<sup>65</sup>, wird es immer einen Punkt geben, an dem diese Einschätzungen für die Bewertungsentscheidung relevant, ja entscheidend sind. „Inhaltsfreies“ Bewerten, wenn es denn überhaupt möglich wäre, wäre immer unvollständig. Oder anders: ohne die Wertung der historischen/gesellschaftlichen Relevanz von Unterlagen kann keine Bewertungsentscheidung getroffen werden. Bewertung muß immer beide Gesichtspunkte einbeziehen, die Schellenberg auf den Punkt gebracht hat – und dies in der richtigen Gewichtung<sup>66</sup>. Man kann dazu Evidenz- und Informationswerte sagen, aber auch andere Begriffe verwenden (statt Evidenzwert etwa „Dokumentation der Aufgabenwahrnehmung einer Behörde“, wie Uhl in Biberach<sup>67</sup>), entscheidend ist in methodischer Hinsicht, wie Kloosterhuis herausgestellt hat, daß beides betrachtet wird. Alles andere ist nur ein Streit um Wörter.

Unbestritten war und ist schließlich, daß selbstverständlich jede Einschätzung der Aussagekraft einer Überlieferung sozusagen spiegelbildlich zur Quellenkritik bei der Auswertung von den Aufgaben und der Arbeitsweise einer Behörde auszugehen hat. Kein fachkundiger Archivar wird die Unterlagen eines Hochbauamts „inhaltlich“ bewerten, ohne sich zunächst die Aufgaben des Hochbauamts und den

<sup>65</sup> Dieses muß immer im Vordergrund stehen. Es kann nicht nur darum gehen, wie B o o m s, Überlieferungsbildung (wie Anm. 8) meint, die zeitgenössisch als wichtig erkannten Themen und Probleme durch Quellenmaterial zu belegen.

<sup>66</sup> Insofern geht auch die bei S c h o c k e n h o f f, Nur keine falsche Bescheidenheit (wie Anm. 16) S. 99 ff., zitierte Kritik an „formalen“ Bewertungsansätzen von Josef H e n k e, Quellenschicksale und Bewertungsfragen. Archivische Probleme bei der Überlieferungsbildung zur Verfolgung von Sinti und Roma im Dritten Reich. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 41 (1993) S. 61–77, zumindest als Kritik an Schellenberg ins Leere. Bei der Bewertung der von ihm beschriebenen Akten wird kein ernstzunehmender Archivar ausschließlich den Gesichtspunkt der Evidenz berücksichtigen. Zur Bewertung von Unterlagen zur Zeit des Nationalsozialismus vgl. auch Kretzschmar, Aussonderung und Bewertung von sogenannten Massenakten (wie Anm. 10) S. 108–111. Bei solchen Unterlagen ist – aus inhaltlichen Gründen – die Vollarchivierung die richtige Bewertungsentscheidung.

<sup>67</sup> Vgl. U h l, Der Wandel (wie Anm. 2) Sp. 534.

Entstehungszusammenhang der einzelnen Unterlagen, ihre Funktion für die Aufgabenerledigung des Amtes bewußt zu machen. Daß die analytischen Bewertungsschritte stets hier ansetzen müssen und daß – selbstredend – auch alle Unterlagen aufzubewahren sind, die für das Verständnis einzelner Unterlagen in einem Bestand erforderlich sind, wird niemand bezweifeln. Hierüber eine Diskussion zu führen, erübrigt sich ebenfalls.

So geht auch der Vorwurf der Vorwegnahme von Fragestellungen der zukünftigen Forschung in das Leere. Wer nach der Aussagekraft von Unterlagen unter formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten fragt, wer hierbei analytisch vorgeht, wird zwangsläufig im Sinne von Zechel<sup>68</sup> den „wesenhaften Gehalt einer Überlieferung“ als Entscheidungskriterium herausdestillieren und damit offene Quellen schaffen, ohne sich von einzelnen Fragestellungen gegenwärtiger oder zukünftiger Forschung einseitig lenken zu lassen. Seine Vorgehensweise bleibt aber zwangsläufig der Auswertung verwandt, sie wird zumindest ein Stück weit das ungleichzeitige Spiegelbild dieser sein, denn sie muß fragen, was sich wie in den Unterlagen abbildet. Auch hier erübrigt sich im Grunde jede weitere Diskussion.

#### Und doch „ein bißchen Booms“. Überlieferungsbildung im Verbund

Wenn insoweit Konsens über den Ausgangspunkt und die Grundfragestellungen analytischer Bewertung erzielbar erscheint, so bleibt doch noch die Frage nach der Zielrichtung der Bewertung zu beantworten, die in der neuen Bewertungsdiskussion keine unbedeutende Rolle spielt.

Ist das angestrebte Ergebnis archivischer Überlieferungsbildung schlechthin das Abbild der Gesellschaft<sup>69</sup> oder die Dokumentation der Aufgaben und der Tätigkeit von Stellen unter Berücksichtigung von Informationswerten?

Vielleicht ist hierzu ein sehr kluger Diskussionsbeitrag von Bodo Uhl auf dem 56. Südwestdeutschen Archivtag in Freiburg i. Br. 1996

<sup>68</sup> Artur Zechel, Werttheorie und Kassation. In: Der Archivar 18 (1965) Sp. 1–16, hier bes. Sp. 8–10.

<sup>69</sup> Dies wird dezidiert verneint von M e n n e - H a r i t z, Provenienzprinzip (wie Anm. 21).

hilfreich<sup>70</sup>. Dort war von einer Vertreterin der Forschung die Forderung erhoben worden, alles müsse aufbewahrt werden. Als Argument wies die Referentin auf persönliche Erfahrungen hin: in Kommunalarchiven seien Karteien zu den Gewerbetreibenden vor Ort, die doch eine wichtige Quelle für die Nachkriegsgeschichte sein können, von Archivaren häufig als nicht archivwürdig kassiert worden. Dies veranlaßte Uhl in der Diskussion – sinngemäß<sup>71</sup> – zu der Klarstellung, daß dies doch gerade als Indiz zu deuten sei, daß inhaltliche Fehleinschätzungen zu falschen Bewertungsentscheidungen und damit zu Quellenverlusten führen können. Hätten die fraglichen Archivare es als ihre Aufgabe verstanden, die Aufgaben der Kommunalverwaltung zu dokumentieren, wären die Gewerbekarteien wohl erhalten geblieben.

Das Beispiel ist tatsächlich in hervorragender Weise geeignet, Klarheit zu schaffen. Es zeigt, daß eine Bewertung, die es sich zum Ziel setzt, die Aufgaben von Stellen zu dokumentieren, geeignet ist, Überlieferungen zu sichern, deren Sekundärwert im Sinne Schellenbergs mangels zeitlichen Abstands verkannt werden kann. Nur eine Bewertung, die bei den Aufgaben und ihrer Erledigung ansetzt, wird dies leisten können.

Das Beispiel zeigt aber auch, daß die inhaltliche Dimension mit in Betracht gezogen werden muß. Denn ein Quellenreservoir, aus dem nur „evident“ wäre, welche Kompetenzen die Kommunalverwaltung hinsichtlich der Gewerbetreibenden vor Ort hatte, möglicherweise ergänzt um einige wenige Beispielfälle als exemplarische Auswahl zur Dokumentation der Art und Weise, wie die betreffende Kompetenz wahrgenommen wurde, wäre unzureichend. Die Überlieferung muß – sofern sie dies von ihren inhaltlichen Dimensionen überhaupt zuläßt – vielmehr so gestaltet werden, daß sie auch offen für Fragen zum lokalen Gewerbe ist, daß sie über die Verwaltungsgeschichte hinaus ausgewertet werden kann. Bei der Bewertung sind also auch und besonders die Informationswerte zu berücksichtigen, um es in der Terminologie Schellenbergs zu fassen. Oder (um einen von Siegfried Büttner gerne gebrauchten Begriff zu verwenden): Bei der Bewertung muß geprüft werden, ob die Überlieferung geeignet ist, als Abbild vom lokalen Gewerbe erhalten zu werden.

<sup>70</sup> Tagungsbericht von Martin Häußermann. In: *Der Archivar* 49 (1996) Sp. 669–673.

<sup>71</sup> Der im folgenden wiedergegebene Diskussionsbeitrag Uhls ist im Tagungsbericht nicht festgehalten.

Damit aber ist man dann auch schon zwangsläufig bei der Frage, inwieweit ein solches Abbild – als Ausschnitt – zu einem Gesamtbild der Nachkriegsgesellschaft beitragen kann, inwieweit es als Mosaikstein hierzu zu bewerten ist, inwieweit es von gesamtgesellschaftlicher Relevanz ist.

Wer wollte den Archivar dafür strafen, daß er sich diese Frage im Kontext seines analytischen Vorgehens stellt? Zechel, auf den man sich gerne bei der Konstituierung einer autonomen Archivwissenschaft und einer nicht inhaltsorientierten Bewertung beruft, jedenfalls nicht<sup>72</sup>. Denn Zechel beschreibt das Ziel archivistischer Bewertung ganz eindeutig als Abbild des historischen Geschehens. „Es wird – theoretisch gesehen – das Ziel eines jeden modellgerechten Ausschnitts sein, gleichsam in einem Relief in maßstabsgerechter Verkleinerung ein zwar lückenhaftes, aber nicht bruchstückhaftes dokumentarisches Abbild des historischen Geschehens zu geben, das durch die Akten und sonstigen Archivalien einer bestimmten aktenproduzierenden Stelle in die memoriale Phase der Geschichte eingetreten ist. Der modellgerechte Ausschnitt bedeutet also die ganzheitliche Erfassung und Beurteilung einer bestimmten in sich geschlossenen Gruppe von Überlieferungsgut und stellt sich damit als eine Absage an jene Verfahren dar, die in der Hauptsache auf das ‚besondere Wichtige‘ abgestellt sind, von dem man vermutet, daß es für den künftigen Historiker von vorrangigem Interesse sein wird. Wenn man mit Reinhard Wittram annimmt, daß es uninteressante Themen für den Historiker gar nicht geben kann und auch noch die Erforschung des Kleinen und Kleinsten eine Funktion im Gesamtgefüge des historischen Interesses zu erfüllen hat, wird man überzeugt sein dürfen, daß gerade eine Methode, die ebenso auf das ‚Typische‘ wie auch auf das ‚Besondere‘ Bedacht nimmt, die historisch getreueste ist und daher den Anspruch des künftigen Historikers am besten zu erfüllen mag.“<sup>73</sup> Sehr schön illustriert Zechel das „Wertungssystem des modellgerechten Ausschnitts“ als ein solches Abbild am Beispiel der Akten eines Finanzamts<sup>74</sup>.

Aber auch nach Schellenberg ist die Frage nach dem Abbildcharakter eines Ausschnitts zulässig, denn auch er hat nach den inhaltlichen Dimensionen gefragt, und dies sicherlich nicht, um nur die Entscheidungsfindung als solche „evident“ zu halten.

<sup>72</sup> Vgl. z.B. Uhl, *Die Geschichte* (wie Anm. 45) S. 32 f.

<sup>73</sup> Zechel (wie Anm. 68) Sp. 13 f.

<sup>74</sup> Ebd.

Jedwede archivische Überlieferung, die aufbewahrt wird, ist Teil einer Gesamtüberlieferung, die gegenwärtigen und zukünftigen Generationen für die Auswertung zur Verfügung steht. Aus ihr kann man Abbilder und aus diesen Abbildern ein umfassenderes Bild ihrer Entstehungszeit gewinnen. Inwieweit dieses Bild überhaupt Abbildcharakter haben kann<sup>75</sup>, ist eine grundlegende Fragestellung der Geschichtsphilosophie, die jedoch dem bewertenden Archivar nicht weiterhilft. Quellen werden nun einmal als „Spuren“ der Vergangenheit von Archivaren gesichert und von der Forschung ausgewertet. „Was die Archivare vorfinden als Stoff der Überlieferung sind überwiegend Spuren, Abdrücke, Überreste menschlichen Denkens, Wollens, Handelns und Erleidens – widersprüchlich, unvollständig, vielfältig deutbar“, wie Siegfried Büttner zu Recht betont hat<sup>76</sup>. Die Quellenkritik ist die Aufgabe derer, die diese Spuren auswerten. Die Begrenztheit von Überlieferung schlechthin muß sich der Archivar immer wieder bewußt machen, sie kann aber nicht als Argument dagegen verwendet werden, Überlieferung zu gestalten, indem man aussagekräftige Spuren und Abdrücke sichert oder Überreste so komprimiert, daß der Aufwand der Erhaltung und die Aussagekraft in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Festzuhalten ist, daß jede Bewertungsentscheidung eine Entscheidung darüber ist, ob Unterlagen – sei es komplett, sei es in reduzierter/komprimierter Form nach nachvollziehbaren Kriterien – geeignet sind, als offene Quellen für die Erarbeitung von Abbildern aus ihrer Entstehungszeit aufbewahrt zu werden oder nicht, ob sie in ein umfassenderes Bild eingehen sollten oder nicht. Dies und nichts anderes können „Leitwerte“ für die Bewertung sein, wie Booms sie suchte, wobei es eben nicht darum gehen kann, nur Belege zu zeitgenössisch als relevant erkannten Themen und Problemfeldern – etwa unter Zuhilfenahme einer Zeitchronik (wie nun von Booms vorgeschlagen) – zu sichern<sup>77</sup>, sondern die mögliche Aussagekraft insgesamt als „offene

<sup>75</sup> Vgl. Angelika Menne-Haritz, Die Archivwissenschaft, die Diplomatie und die elektronischen Verwaltungsaufzeichnungen. In: Archiv für Diplomatik 44 (1998) S. 342 f.

<sup>76</sup> Siegfried Büttner, Ressortprinzip und Überlieferungsbildung. In: Aus der Arbeit der Archive, Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und zur Geschichte, Festschrift für Hans Booms, hrsg. von Friedrich P. Kahlenberg (Schriften des Bundesarchivs 36), Boppard 1989, S. 160.

<sup>77</sup> Vgl. hierzu zuletzt Booms, Überlieferungsbildung (wie Anm. 37), zur Zeitchronik bes. dort S. 86. Zur Kritik an dieser vgl. auch Brachmann, Engagement (wie Anm. 27) S. 357.

Quelle“ im oben beschriebenen Sinne einzuschätzen und zu werten ist.

Dann aber ist das Ziel der Bewertung immer, vielfältig auswertbares Material aus einem begrenzten Ausschnitt für ein umfassenderes Bild zu sichern und zugänglich zu machen. Daß man hierbei stets von den Aufgaben der Stellen ausgehen muß, bei denen bestimmte Unterlagen entstanden sind, liegt auf einer ganz anderen Ebene. Es ist methodisches Handwerkszeug zu einem sachgerechten Vorgehen bei der Bewertung. Ebenso wenig wie das Provenienzprinzip Selbstzweck ist, sondern Mittel einer kundenfreundlichen Bestandsbildung, ebensowenig ist die Methode, bei der analytischen Bewertung vom Entstehungszweck auszugehen, Selbstzweck, sondern Mittel, den „wesentlichen Gehalt“ einer Überlieferung im Sinne von Zechel richtig zu analysieren<sup>78</sup>.

Insofern, und in diesem einen Punkt ist Booms unbedingt zu bestätigen<sup>79</sup>, muß Bewertung sich doch in einem bestands- und hausübergreifenden Bezugsrahmen vollziehen – im gesamtgesellschaftlichen Rahmen, auf der Grundlage des, wenn man so will, umfassenden gesellschaftlichen Auftrags an die Archive verschiedenster Träger, eine aussagekräftige Überlieferung zu bilden.

Überlieferungsbildung vollzieht sich zwangsläufig immer im Verbund<sup>80</sup>, weil Überlieferungen eo ipso Bezüge zu anderen Überliefe-

<sup>78</sup> Zechel (wie Anm. 68) Sp. 9.

<sup>79</sup> Darauf habe ich schon auf dem Marburger Kolloquium zur Qualitätssicherung und Rationalisierung in der Archivarbeit hingewiesen. Vgl. Kretzschmar, Regeln (wie Anm. 52) S. 186 f. Wieso Schockenhoff, Nur keine falsche Bescheidenheit (wie Anm. 16) S. 92 Anm. 4, mir unterstellt, ich habe Booms falsch rezipiert, indem ich nicht den Unterschied zwischen der methodischen und theoretischen Fragestellung bei diesem erkannt habe, ist mir ein Rätsel. In eben jenem 1997 veröffentlichten Beitrag habe ich doch gerade die theoretische Forderung von Booms nach einem umfassenderen Bewertungsansatz in der demokratischen Gesellschaft als nach wie vor berechtigt bestätigt. Hat möglicherweise Schockenhoff diesen Beitrag gar nicht rezipiert? Andererseits bleibt festzuhalten, daß die auf dem Dortmunder Archivtag gehaltenen Referate von Ottndad und Kahlenberg in der Praxis wesentlich weiter geführt haben als das Referat von Booms; vgl. hierzu Robert Kretzschmar, Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. In: Der Archivar 49 (1996) Sp. 257–260, worauf Schockenhoff sich bezieht. Hier sollte nichts anderes als der Praxisbezug der drei Referate verglichen werden.

<sup>80</sup> Zum folgenden vgl. auch Kretzschmar, Regeln (wie Anm. 52), sowie Robert Kretzschmar, Historische Gesamtdokumentation? Überlieferungsbildung im Verbund? In: Christoph J. Drüppel, Volker Rödel (Hrsg.), Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 11), Stuttgart 1998, S. 53–69.

rungen haben. Diese müssen in den Blick genommen und bei der Bewertung berücksichtigt werden. Daß von Gremien gesellschaftlicher Gruppen erarbeitete Dokumentationspläne, wie sie Booms vorschwebten, nicht realisierbar sind, daß vor allem ihre theoretische Grundlage zu sehr von Gesichtspunkten der Pertinenz bestimmt wäre, ist richtig und muß nicht auf das Neue diskutiert werden<sup>81</sup>. Daß aber Überlieferungsbildung abgestimmt sein muß, daß der Archivar sich in einem gesellschaftlichen Rahmen bewegt, daß jeder Archivar den von ihm zu bewertenden Ausschnitt einer möglichen Gesamtüberlieferung im Gesamtzusammenhang zu sehen hat, ist schon vor und zeitgleich mit Booms<sup>82</sup> betont und in den letzten Jahren immer deutlicher ausgesprochen worden. Nicht zuletzt war es Uhl, der – unter Berufung auf Merker<sup>83</sup> – genau dies erneut in Biberach gefordert hat<sup>84</sup>.

Der Forderung ist schon in der Weise zu entsprechen, daß bei jeder Bewertung der Prüfschritt zu erfolgen hat, ob Parallel- oder Mehrfachüberlieferungen vorliegen. Obwohl der vertikale und horizontale Abgleich mit korrespondierenden Überlieferungen schon seit langem zum selbstverständlichen Handwerkszeug des bewertenden Archivars gehört, wird er in der Praxis nach wie vor viel zu wenig vorgenommen, insbesondere wenn er hausübergreifend erfolgen muß<sup>85</sup>.

Hausübergreifende Überlieferungsbildung erschöpft sich aber nicht nur im Abgleich korrespondierender Überlieferung mit dem Ziel des Ausschlusses von Mehrfachüberlieferung. Sie kann z.B. auch in der Weise realisiert werden, daß staatliche und kommunale Archive sich bei der Bewertung abstimmen, um das methodische Problem zu begrenzen, daß der staatliche Archivar seiner Überlieferungsbildung ein

<sup>81</sup> Dies hat Booms ja zwischenzeitlich bekanntermaßen selbst eingeräumt. Vgl. seine Ausführungen auf dem Kolloquium an der Humboldt-Universität in: Archivmitteilungen 41 (1991) S. 127 und 129 f. sowie ders., Überlieferungsbildung (wie Anm. 37).

<sup>82</sup> Eben von Kahlenberg und Ottnd auf dem Dortmunder Archivtag. Vgl. Friedrich P. Kahlenberg, Aufgaben und Probleme der Zusammenarbeit von Archiven verschiedener Verwaltungsstufen und Dokumentationsbereiche in Bewertungsfragen. In: Der Archivar 25 (1972) Sp. 57 – 70 sowie Bernd Ottnd, Registraturgut einer Landesregierung und ihrer Landesverwaltung. In: Der Archivar 25 (1972) Sp. 27–40.

<sup>83</sup> Otto Merker, Zur Bildung archivischer Überlieferung. Unvorgreifliche praktische Gedanken aus Landessicht. In: Aus der Arbeit der Archive (wie Anm. 76) S. 142 – 152.

<sup>84</sup> Uhl, Der Wandel (wie Anm. 2) Sp. 537.

<sup>85</sup> Vgl. Kretschmar, Vertikale und horizontale Bewertung (wie Anm. 79).

anderes „Dokumentationsprofil“<sup>86</sup> zugrunde legt als der Kollege in der Kommune<sup>87</sup>. Es wird ja bekanntermaßen den Staatsarchiven immer wieder vorgeworfen, daß sie ortsbezogene Einzelfallakten vernichten, an deren Erhalt der Archivar des betroffenen Ortes interessiert sein könnte. Sieht man einmal von der nur in Ausnahmefällen sinnvollen Möglichkeit der Überlassung solcher Unterlagen ab, kann das Problem doch nur dadurch gelöst werden, daß gemeinsam Bewertungen erfolgen, die den Gesichtspunkt „Informationswert für die Ortsgeschichte“ im Rahmen einer Gesamtanalyse angemessen mit berücksichtigen. Wird von staatlicher Seite dieses Kriterium grundsätzlich als berechtigt anerkannt, ist der Gegensatz zwischen vermeintlich staatlichen und kommunalen Ansätzen bei der Bewertung, ist die Problematik unterschiedlicher Dokumentationsprofile aufhebbar – sprich: durch kollegiale Abstimmung ersetzbar<sup>88</sup>. Ziel muß es jedenfalls sein, sich „fachgruppenübergreifend“ auf die Kriterien einer Bewertung unter diesem Aspekt zu verständigen.

Um dazu zwei konkrete Beispiele zu geben: Kein Staatsarchivar wird ernsthaft die These vertreten, daß es Sinn machen könnte, die Überlieferung der Spruchkammerakten auf einige wenige Orte zu beschränken; vielmehr muß angesichts der historischen Bedeutung der Entnazifizierung das Material insgesamt im Sinne offener Quellen erhalten bleiben, um dieses Kapitel deutscher Geschichte für einen

<sup>86</sup> Dieser Begriff sollte stärker auf den Prüfstand gestellt werden. Zu seiner Verwendung in der ehemaligen DDR vgl. insbesondere Reinhard Kluge, Das Dokumentationsprofil – Schlüssel zur positiven Auswahl von Dokumenten als Archivgut. In: Archivmitteilungen (1979) S. 98–101.

<sup>87</sup> Vgl. zum folgenden Robert Kretschmar, § 3 Abs. 3 LArchG Baden-Württemberg. Zur Überlassung staatlicher Unterlagen an andere Archive. In: Kretschmar, Historische Überlieferung (wie Anm. 10) S. 55–60.

<sup>88</sup> Gerade unter dieser Perspektive wurden in Baden-Württemberg auch Arbeitsgruppen gebildet, in denen staatliche und Kommunalarchivare gemeinsam Bewertungsempfehlungen erarbeiten. Vgl. hierzu Udo Schäfer, Ein Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung. In: Kretschmar, Historische Überlieferung (wie Anm. 10) S. 61–71 sowie Udo Schäfer, Archivische Überlieferungsbildung in Kooperation zwischen Archiven und Behörden verschiedener Träger. Das Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung in Baden-Württemberg. In: Vom Findbuch zum Internet. Erschließung von Archivgut vor neuen Herausforderungen. Verhandlungen des 68. Deutschen Archivtags 1997 in Ulm (Der Archivar, Beiheft 3), Siegburg 1998, S. 165–173. Auch bei der Bewertung von Gerichtsakten gibt es in Baden-Württemberg Kontakte zwischen staatlichen und kommunalen Archiven oder Überlegungen dazu, die eine Einbeziehung der Kommunalarchive in die Bewertung darstellen.

jeden Ort aufarbeitbar zu lassen<sup>89</sup>. Es gibt also Bewertungen aus staatlicher Sicht, die den „flächendeckenden/lückenlosen“ Erhalt von Unterlagen zum Ergebnis haben müssen, was etwa auch auf die Unterlagen der Vermögenskontrolle nach 1945 und der Wiedergutmachung zutrifft. Andererseits wird wohl kein Kommunalarchivar ernsthaft den Anspruch erheben wollen, daß alle Zivil- oder Strafprozesse von Betroffenen aus seinem Ort in den Staatsarchiven aufbewahrt werden müssen. Der Ortsbezug ist also kein Wert oder „Unwert“ für sich, er ist im Rahmen einer Gesamtbewertung der Informationswerte zu gewichten, und zwar durchaus auch von Staatsarchivaren.

Die Forderung nach Abstimmung bei der Überlieferungsbildung, nach Überlieferungsbildung im Verbund berührt schließlich ein weiteres Problem, das in der neuen Bewertungsdiskussion zunächst zu kurz gekommen war: die Frage nach dem Stellenwert archivischer Ergänzungsdokumentation, nach der Bedeutung von Sammlungen und nach geeigneten Formen der Sicherung und Zugänglichmachung von Überlieferungen, die jenseits archivischer Zuständigkeiten liegen und für die es keine Anbieterspflicht gibt<sup>90</sup>. Daß potentiell gefährdete Überlieferungen von bleibendem Wert, von (wenn man so will) gesamtgesellschaftlicher Relevanz in die Überlieferungsbildung einzubeziehen sind, ist nunmehr aber erneut auf dem 66. Deutschen Archivtag in Hamburg<sup>91</sup>, einer Tagung in Rastatt<sup>92</sup> und zuletzt auf dem 57. Südwestdeutschen Archivtag in Aschaffenburg<sup>93</sup> herausgestellt worden. Daß besonders hier Koordination und Abstimmung vonnöten sind, wurde dabei mehr als deutlich<sup>94</sup>. Die Forderung von Uhl nach Arbeitsteilung ist auch hier umzusetzen.

<sup>89</sup> Vgl. Kretzschmar, Aussonderung und Bewertung von sogenannten Massenakten (wie Anm. 10) S. 108–111.

<sup>90</sup> Dieser Aspekt wurde im Programm der Marburger Tagung zur Bewertung (wie Anm. 25) nicht berücksichtigt, aber in der Diskussion dort thematisiert, ohne besonders vertieft zu werden.

<sup>91</sup> Vgl. den Tagungsband *Archive und Gesellschaft. Referate des 66. Deutschen Archivtags 1995 in Hamburg* (Der Archivar, Beiband 1), Siegburg 1996.

<sup>92</sup> Robert Kretzschmar, Edgar Lersch, Eckhard Lange und Dieter Kerber (Hrsg.), *Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung. Gefährdungen und Lösungswege zur ihrer Sicherung* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 8), Stuttgart 1997. Vgl. Robert Kretzschmar, *Wege zur Sicherung nichtstaatlicher und audiovisueller Überlieferungen*. In: *Der Archivar* 50 (1997) Sp. 110–118.

<sup>93</sup> Vgl. Drüppel – Rödel, *Überlieferungssicherung* (wie Anm. 80).

<sup>94</sup> Vgl. das Fazit zur Aschaffener Tagung durch Christoph J. Drüppel, ebd., S. 109 f.

Was nötig ist: Hinwendung zur Praxis, verstärkter Erfahrungsaustausch, Rationalisierung der Arbeit

Uhl hatte in Biberach aber noch etwas gefordert: die verstärkte Beschäftigung von Archivaren mit den Behörden und den Überlieferungen, die bei ihnen entstehen<sup>95</sup>. In dieselbe Richtung gingen die Überlegungen von Menne-Haritz<sup>96</sup>. Vor diesem Hintergrund muß man mit Erstaunen feststellen, daß die neue archivistische Bewertungsdiskussion die theoretisch-abstrakte Ebene kaum verließ, daß in den Fußnoten der Veröffentlichungen auf die theoretischen Beiträge zur Bewertungsdiskussion verwiesen wurde, kaum aber einmal auf konkrete Erfahrungen, die man im Alltag gewonnen hatte. Auf dieses Defizit der neuen Bewertungsdebatte wurde schon relativ bald hingewiesen<sup>97</sup>.

Nur die Erprobung in der Praxis kann aber die Tragfähigkeit von theoretischen Ansätzen begründen oder verwerfen. Wie völlig zu Recht postuliert wurde, zeichnet sich die Archivwissenschaft ja durch ihren engen Praxisbezug aus, ist sie ja durch die Anwendung ihrer Erkenntnisse im archivistischen Alltag legitimiert<sup>98</sup>. Wenn man die Ergebnisse einer Umfrage bei den Kommunalarchiven des Rheinlands über die Tragfähigkeit theoretischer Bewertungsansätze in der Praxis vor dem Hintergrund einer nun schon seit längerem geführten theoretischen Diskussion liest, wird man feststellen, daß man bei der Bewertung von einem unmittelbaren Transfer der Archivwissenschaft in die Praxis noch relativ weit entfernt ist<sup>99</sup>.

In den letzten Jahren ist aber doch eine ganze Reihe von Beiträgen erschienen, die sich konkret mit einzelnen Überlieferungen auseinandersetzen. Damit wollte man zum Teil ganz bewußt die Aufmerksamkeit weg von der abstrakten Ebene auf konkrete Erfahrungen

<sup>95</sup> Uhl, *Der Wandel* (wie Anm. 2) Sp. 537 f.

<sup>96</sup> Menne-Haritz, *Provenienzprinzip* (wie Anm. 21) Sp. 250–252.

<sup>97</sup> Vgl. Kretzschmar, *Bewertung als Gegenstand* (wie Anm. 15) S. 122 f.

<sup>98</sup> Vgl. Menne-Haritz, *Die Archivwissenschaft* (wie Anm. 75) S. 354, der völlig zustimmen ist, daß „Grundlagen der Archivwissenschaft [...] sich gerade in der direkten Konfrontation mit dem Erklärungsbedarf der Praxis in den Archiven in den wesentlichen Positionen präzise und mit großer Plausibilität formieren“.

<sup>99</sup> Matthias Buchholz, Angelika Raschke und Peter K. Weber, *Vom ungeliebten und schwierigen Geschäft der archivistischen Bewertung. Eine Bestandsaufnahme zur Bewertungspraxis in rheinischen Kommunalarchiven*. In: *Archivkurier* Nr. 11/1997, S. 1–23; vgl. auch Matthias Buchholz, *Archivistische Bewertung – eine Kernaufgabe als Krisenmanagement. Bestandsaufnahme zur Bewertungspraxis in rheinischen Kommunalarchiven*. In: *Der Archivar*: 51 (1998) Sp. 399–410.

lenken, um diese dann wieder für die weitere theoretische Diskussion verwerten zu können<sup>100</sup>. Zugleich sollte damit auch der Forderung entsprochen werden, getroffenen Bewertungsentscheidungen und aktuellen Überlieferungsbildungen Transparenz zu verleihen<sup>101</sup>.

Vor allem gilt es, gemeinsame Erfahrungen zu sammeln für den Einsatz von Check-Listen und die Erarbeitung von Archivierungsmodellen, wie sie in den letzten Jahren vereinzelt veröffentlicht wurden.<sup>102</sup> Denn nur über eine Rationalisierung der Bewertung in dem Maße, in dem sie jeweils – bezogen auf einzelne Überlieferungen – geboten und zugleich vertretbar ist, wird man im Zeitalter der Aufgabenkritik und der Kosten-Leistungsrechnung<sup>103</sup> bei der Überlieferungsbildung den erforderlichen Standard halten bzw. erreichen können. Je rationeller die analytischen Prüfschritte erfolgen, desto billiger wird das Produkt „bewertete Bestände“ sein. Und je mehr Archivierungsmodelle hausübergreifend abgestimmt sind, desto geeigneter werden sie sein, auf rationelle Weise zu einem „Gesamtbild“ im Sinne von Booms beizutragen<sup>104</sup>. Hier gibt es noch viel zu tun<sup>105</sup>.

Rationalisierung der Arbeit muß daher derzeit vor allem auch erst einmal Priorisierung bedeuten. Wer die Sicherung von Akten zur Vermögenskontrolle nach 1945 vernachlässigt, um sich intensiv mit

<sup>100</sup> Dies jedenfalls war die Zielsetzung bei Kretschmar, *Historische Überlieferung* (wie Anm. 10).

<sup>101</sup> Robert Kretschmar, *Archivische Bewertung und Öffentlichkeit. Ein Plädoyer für mehr Transparenz bei der Überlieferungsbildung*. In: Konrad Krimm – Herwig John (Hrsg.), *Archiv und Öffentlichkeit. Aspekte einer Beziehung im Wandel*. Zum 65. Geburtstag von Hansmartin Schwarzmaier (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 9), Stuttgart 1997, S. 145–156.

<sup>102</sup> Vgl. z.B. Michael Wischnath, *Einführung zu den Bewertungs- und Erschließungsempfehlungen für Krankenakten* [mit Textabdruck derselben]. In: *Der Archivar* 51 (1998) Sp. 233–244.

<sup>103</sup> Gerd Steinwascher, *Verwaltungsreform in Niedersachsen – Einführung der Kosten-Leistungsrechnung am Niedersächsischen Staatsarchiv in Osnabrück*. In: *Archiv-Nachrichten Niedersachsen. Mitteilungen aus den niedersächsischen Staatsarchiven* Heft 2/1998, S. 47–56.

<sup>104</sup> Vgl. Kretschmar, *Regeln* (wie Anm. 52).

<sup>105</sup> Insofern unterscheide ich mich auch von Felmet (wie Anm. 117) S. 58 f., der davon ausgeht, daß per se in der pluralistischen Gesellschaft durch die Arbeit der unterschiedlichen Archive eine „uneinheitliche“ und damit „variantenreiche“ Überlieferung entsteht, die auch unter fachlichen Gesichtspunkten anzustreben sei. Selbstverständlich ist es so, daß eine nicht bis in das kleinste Detail bundesweit abgestimmte Überlieferungsbildung sich zwangsläufig ergänzt und ein Stück weit auch gegenseitig korrigiert. Dies enthebt die Archive aber nicht ihrer Verpflichtung, sich – soweit wie möglich und sinnvoll – abzustimmen.

den Fortbildungsakten einer Oberfinanzdirektion als Evidenz von Verwaltungsentscheidungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung der siebziger Jahre auseinanderzusetzen, macht sicher etwas falsch. Das Beispiel ist zugleich geeignet, bewußt zu machen, daß auch bei der Arbeitsplanung inhaltliche Kriterien und die Frage nach der gesellschaftlichen Relevanz einer Überlieferung zu berücksichtigen sind. In jedem Fall muß sich der bewertende Archivar darüber Rechenschaft ablegen, welche Überlieferungen er vordringlich erfaßt, bewertet und übernimmt. Daß sich daraus letzten Endes herleiten läßt, daß es nicht nur immer um die Alternative „Bleibender Wert ja oder nein?“ geht, sondern daß vielmehr zumindest für die Arbeitsplanung eine an Kriterien gebundene Rangfolge von Wertigkeiten entstehen kann, ist in der bisherigen Theoriediskussion – sieht man einmal von einen interessanten Ansatz in der Schweiz ab<sup>106</sup> – zu wenig beachtet worden.

Über eines sollte jedenfalls Konsens bestehen: daß durch den methodisch reflektierten, hausübergreifend abgestimmten und kontinuierlichen Einsatz von Archivierungsmodellen die Qualität und die Effizienz der Bewertung nur gesteigert werden kann. Denn nur so kann die Überlieferungsbildung in der Vielfalt der Archivlandschaft als gemeinsame Aufgabe mit dem Ziel eines aussagekräftigen Abbildes der Gesellschaft im Sinne von Booms wahrgenommen werden. Und nur so kann der Umfang der Unterlagen, die einzeln zu sichten sind (etwa auf ihre Informationswerte hin) in rationeller Weise immer weiter reduziert werden.

Daß Archivierungsmodelle die Dynamik der Entwicklungen adäquat zu berücksichtigen haben, daß Bewertung ein dynamischer Prozeß bleibt, ist selbstverständlich. Dies muß hier nicht noch einmal näher ausgeführt werden<sup>107</sup>.

#### Archivwerttheorie oder kritischer Umgang mit relevanten Gesichtspunkten?

Versteht man Bewertung als dynamischen Prozeß, der die kontinuierliche Reflexion verlangt, dann ergibt daraus fast von selbst, daß es keine verbindliche „Archivwerttheorie“ geben kann. Völlig zu Recht hat Uhl in Biberach gefordert, sich darum nicht mehr zu bemühen,

<sup>106</sup> Niklaus Bütikof, *Bewertung als Priorisierung*. In: *Arbido* 11 (1995) S. 14–16.

<sup>107</sup> Kretschmar, *Regeln* (wie Anm. 52).

sondern sich verstärkt mit den Behörden und der Überlieferung selbst zu beschäftigen. Völlig zu Recht hat er eine verstärkte hausübergreifende Abstimmung hierbei gefordert und eine Optimierung der Ansätze, die bisher in der Praxis weitergeführt haben<sup>108</sup>. Auch Schellenberg wollte keine allgemein verbindliche Theorie entwickeln, sondern nur die wesentlichen Gesichtspunkte aufzeigen, die in Betracht zu ziehen sind. „Die Grundlagen der Bewertung können kaum mehr sein als einige allgemeine Prinzipien. Sie werden niemals präzise festgelegt werden können ...“, hat er schlicht und einfach in der Zusammenfassung seines jetzt so intensiv diskutierten Buches gesagt<sup>109</sup>.

Welche Gesichtspunkte sind es dann aber, die sich bewährt haben und die es in der Praxis weiter zu perfektionieren gilt?

Verfolgt man die Bewertungsdiskussion seit dem Dresdner Archivtag von 1900, auf dem Hille<sup>110</sup> seine richtungsweisenden<sup>111</sup> und auch heute noch lesenswerten Grundsätze vorgestellt hat, stellt man fest, daß es eine Reihe von Gesichtspunkten gibt, die immer wieder akzentuiert wurden und bei einer Bewertungsanalyse im Sinne von Prüfschritten zu berücksichtigen sind. Sie seien im folgenden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – stichwortartig benannt<sup>112</sup>:

1. Stellung und Aufgaben der Stelle/Organisationseinheit, bei der die Unterlagen entstehen, und ihre Wertung im gesellschaftlichen/historischen Kontext.
2. Funktion der zu bewertenden Unterlagen im Kontext der Gesamtüberlieferung einer Unterlagen produzierenden Stelle.
3. Strukturprinzip und Ordnungszustand der Unterlagen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Aussagekraft und des Konzentrationsgrades.
4. Mögliche Zeitgrenzen unter Berücksichtigung des Umstands, daß bestimmte Zeitschichten besonders zu bewerten sind (etwa aufgrund von Überlieferungslücken oder der besonderen Bedeutung bestimmter staatlicher Aktivitäten oder bestimmter Phänomene zu bestimm-

<sup>108</sup> Vgl. oben.

<sup>109</sup> Schellenberg, Die Bewertung (wie Anm. 18) S. 97.

<sup>110</sup> Georg Hille, Die Grundsätze der Aktenkassation. In: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 49 (1901) S. 249–264.

<sup>111</sup> Bekanntermaßen baute Heinrich Otto Meisner, Schutz und Pflege des staatlichen Archivgutes mit besonderer Berücksichtigung des Kassationsproblems. In: Archivische Zeitschrift 45 (1939) S. 34–51, auf Hille auf, bevor dann jede weitere Beschäftigung mit dem Thema wiederum von Meisner ausging.

<sup>112</sup> Der Verf. beabsichtigt, sie in einem separaten Beitrag unter Rekurs auf die bisherige Literatur zur Bewertung näher zu erläutern.

ten Zeiten: Psychiatrie zwischen 1933 und 1945 war etwas anderes als heute).

5. Aussagekraft der Unterlagen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der sie erzeugenden Stelle.
6. Aussagekraft und Konzentrationsgrad der Unterlagen über Personen, Orte, Objekte, gesellschaftliche Strukturen, Phänomene, Entwicklungen, Mentalitäten ...
7. Federführung bzw. Mitwirkungsgrad der die Unterlagen erzeugenden Stelle beim jeweiligen Vorgang.
8. Korrespondierende Unterlagen innerhalb der Stelle.
9. Korrespondierende Unterlagen an anderer Stelle, ggf. auch in ganz anderen Überlieferungsformen, z.B. in der Literatur, im Film usw. ...
10. Eignung der Unterlagen, Überlieferungslücken subsidiär zu schließen.
11. Besondere Formen der Überlieferung, etwa des Informationsträgers, des Beschreibstoffes usw. (intrinsischer Wert<sup>113</sup>).
12. Mögliche Auswahlkriterien mit dem Ziel der Verdichtung.
13. Bedingungen und Folgen der Übernahme für das Archiv in betriebswirtschaftlicher Hinsicht (Folgekosten usw.)<sup>114</sup>.

Welche Gesichtspunkte wie zu gewichten sind, kann sich nur aus der jeweiligen Analyse einer spezifischen Überlieferung ergeben. Ein festes Schema hier vorzugeben, ist nicht möglich<sup>115</sup>. Auch macht es keinen Sinn, eine strikte Abfolge der vorzunehmenden Prüfschritte zu elaborieren. Jeder Bewertungsvorgang muß die richtigen Fragen an der richtigen Stelle stellen und die Antworten insgesamt gewichten. Bewertung ist zu komplex, als daß sie sich im Sinne eines festen Ablaufplans standardisieren ließe<sup>116</sup>.

So hat auch Schellenberg die von ihm beschriebenen Prüfschritte nicht im Sinne eines festen Schemas verstanden, auch wenn sich ein solches – etwa zu didaktischen Zwecken – auf der Grundlage seiner

<sup>113</sup> Vgl. hierzu jetzt Angelika Menne-Haritz – Nils Brübach, Der intrinsische Wert von Archiv- und Bibliotheksgut. Kriterienkatalog zur bildlichen und textlichen Konversion bei der Bestandserhaltung. Ergebnisse eines DFG-Projekts (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 26), Marburg 1997.

<sup>114</sup> Vgl. Hartmut Weber, Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben. In: Wettmann (wie Anm. 25) S. 63–81.

<sup>115</sup> Vgl. Kretzschmar, Regeln (wie Anm. 52).

<sup>116</sup> Ebd.

Ausführungen sehr schön graphisch darstellen läßt<sup>117</sup>. Ihm ging es vielmehr darum, ganz pragmatisch wichtige Prüfschritte aufzuzeigen. Solche sind auch – entsprechend pragmatisch – quasi als Grundleitfaden der Bewertung in einem amerikanischen Handbuch aufgelistet und erläutert<sup>118</sup>.

Wer einen solchen Grundleitfaden kritisch (nicht mechanisch) anwendet, wird wenig falsch machen, wenn er sich dabei seines gesamtgesellschaftlichen Auftrags bewußt bleibt.

Insgesamt sind die Archive aufgerufen, Überlieferung im Verbund zu gestalten und sich bei der Bewertung zunehmend zu vernetzen. Hausübergreifende Archivierungsmodelle, deren Umsetzung in der Praxis dann kritisch verfolgt wird, müssen als Folge einer Selbstverpflichtung zum Standard werden.

Archivische Bewertung kann ja idealtypisch an ganz verschiedenen Stellen ansetzen. Sie kann von einzelnen Überlieferungen ausgehen, wie sie realiter in der Registratur erhalten sind, aber auch – mit dem Ziel einer umfassenderen Bewertung – vom Aufgabenbereich einer Dienststelle oder gar einer ganzen Verwaltung. Immerhin gibt es in der jüngsten Zeit Beispiele für das Bemühen, die Überlieferung einer staatlichen Verwaltung insgesamt in den Blick zu nehmen<sup>119</sup>.

In der Praxis wird sich der Archivar aber immer sowohl auf einer abstrakteren Ebene mit den Aufgaben „seiner“ anbieterpflichtigen Stellen wie auch mit den realiter vorliegenden und potentiell entstehenden Überlieferungen beschäftigen müssen. Er wird Gespräche führen, Gesetze, Verordnungen und Organisationspläne sowie archivfachliche und historische Literatur studieren, aber auch immer wieder am Regal sichten und dabei analysieren müssen. Er wird vieles vorausschauend bewerten können, aber nicht alles, denn nach wie vor wird – zumal im Zeitalter der Deregulierung – vieles entstehen, was

<sup>117</sup> Vgl. Menne-Haritz, Provenienzprinzip (wie Anm. 21) Sp. 252; Köhne-Lindenlaub (wie Anm. 62) S. 102; Ulrich Fellmeth, Aus der Arbeit des Archivs der Universität Hohenheim. Das Problem der Auswahl überlieferungswürdigen Schriftguts und die „Bewertungsdiskussion in der Archivwissenschaft“. In: Hohenheimer Themen 5 (1996) S. 52. – Herrn Fellmeth sei an dieser Stelle noch einmal nachträglich für fruchtbare Diskussionen in meinem Marburger Fortbildungskurs zur Bewertung gedankt.

<sup>118</sup> F. Gerald Ham, *Selecting and Appraising Archives and Manuscripts*, Chicago 1993, S. 51–65.

<sup>119</sup> Vgl. Roelof Hol, Die Zergliederung der Handlungsträger. PIVOT: Die Umstellung der Bewertung von Papier auf die Bewertung von Handlungen durch die zentralen Staatsarchive in den Niederlanden nach 1940. In: Wettmann (wie Anm. 25) S. 47–61. Vgl. auch die Beiträge von Schäfer (wie Anm. 88).

nicht in Organisations- und Aktenplänen vorgesehen ist. Bewerten wird in diesem Sinne immer eine Tätigkeit sein, bei der man mit Unerwartetem überrascht werden kann. Bewertung wird eine spannende, kreative Tätigkeit bleiben und weiterhin von derselben Dynamik geprägt sein wie die Entstehung von Unterlagen und ihr gesellschaftlicher Kontext selbst.

Eine hausübergreifende Sichtweise bei der Bewertung, die Überlieferungsbildungen an anderer Stelle einbezieht und dazu führt, daß man sich – wo nötig oder sinnvoll – mit anderen Archiven abstimmt, erübrigt Dokumentationspläne und eine allgemein verbindliche Archivwerttheorie, „die“ – es sei noch einmal zitiert – „in einer pluralistischen Gesellschaft ... nicht denkbar ist.“<sup>120</sup> Denn nicht Dokumentationspläne, die von Gremien gesellschaftlicher Gruppen entwickelt und fortgeschrieben werden, sind der pluralistischen Gesellschaft angemessen, sondern eine Überlieferungsbildung im Verbund als qualitative Selbstverpflichtung bei der Gestaltung des Produkts „archivische Überlieferung“. Und in diesem Verbund sollte die aktuelle Bewertungspraxis – unter Einbeziehung der Kunden des Produkts „bewertete Bestände“ – laufend kritisch reflektiert werden, wäre in diesem Sinne verstärkt „Öffentlichkeit“ herzustellen.

Insofern bleibt zu hoffen, daß die neue Bewertungsdiskussion nicht wie die schubweise geführten Bewertungsdebatten der dreißiger, fünfziger und siebziger Jahre wieder versandet, sondern in eine kontinuierliche Erörterung spezifischer Bewertungsfragen – in versachlichter, entideologischer Form – einmündet.<sup>121</sup> Daß etwa die Ansätze der „documentation strategy“<sup>122</sup> in Deutschland näher zur Kenntnis genommen und auf der Grundlage des hiesigen Erfahrungspotentials ihre Tragfähigkeit für deutsche Verhältnisse einmal überprüft werden sollten, darin kann man mit Schockenhoff nur übereinstimmen. Man wäre dankbar, wenn ein konkretes Beispiel einer in der BRD erfolgten

<sup>120</sup> Uhl, Der Wandel (wie Anm. 2) Sp. 535.

<sup>121</sup> Vgl. auch Botho Brachmann, Archivwissenschaft. Theorieangebote und Möglichkeiten. In: *Archivistica docet* (wie Anm. 16) S. 54, der für die Bewertungslehre die Schlußfolgerung zieht, „daß sie weiterhin sowohl hinsichtlich einer (allgemeinen/speziellen) Theorie der Informationsspeicherung als auch der Erarbeitung ‚positiver‘ und ‚negativer‘ Instrumentarien ein offenes Feld darstellt, das noch vieler Initiativen bedarf“.

<sup>122</sup> Verwiesen sei hier nur auf Richard J. Cox, *Archival documentation strategy, a brief intellectual history 1984–1994, and practical description*. In: *Janus* 1995/Heft 2, S. 76–93 – Diskussionswürdig ist ebenfalls Catherine Bailey, *From the Top Down: The Practice of Macro-Appraisal*. In: *Archivaria* 43 (spring 1997) S. 89–128..

Bewertung nach den Prinzipien der von ihm so gerne angeführten „documentation strategy“<sup>123</sup> publiziert würde. Grundsätzlich: Die Fußnoten jeder weiteren Bewertungsdiskussion sollten vorrangig auf gebildete Bestände und zu bewertende Unterlagen verweisen – und nicht nur auf die Literatur zur Bewertung seit der letzten Jahrhundertwende, wie sie mit dem eingangs zitierten Beitrag von Georg Hille auf dem Dresdner Archivtag von 1900 ihren Anfang nahm.

<sup>123</sup> Schockenhoff, Nur keine falsche Bescheidenheit (wie Anm. 16), bes. S. 100 und 110. Zur „documentation strategy“ vgl. auch den kritischen Hinweis bei Brachmann, Engagement (wie Anm. 27) S. 357 (unter Punkt 10).